

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1051

Nr. 33	München, den 22. Dezember	1983
Datum	Inhalt	Seite
1. 12. 1983	Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindevahlordnung.....	1051

Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindevahlordnung

Vom 1. Dezember 1983

Nachstehend wird der Wortlaut der Gemeindevahlordnung vom 15. September 1977 (GVBl S. 612) in der **ab 1. Dezember 1983 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 17. November 1983 (GVBl S. 1020).

München, den 1. Dezember 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Wahlordnung
für die Gemeinde- und
Landkreiswahlen
(Gemeindewahlordnung – GWO)
in der Fassung
der Bekanntmachung
vom 1. Dezember 1983**

Auf Grund von Art. 41 des Gemeindewahlgesetzes (GWG) und Art. 10 des Landkreiswahlgesetzes (LKrWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Vorbereitung der Wahl

1. Abschnitt

**Begriff des Aufenthalts und der
Hauptwohnung;
Anlegung der Wählerlisten und
Wahlkarteien**

- § 1 Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung
- § 2 Anlegung der Wählerlisten
- § 3 Mitteilungspflicht der Gemeinden
- § 4 Wahlkartei

2. Abschnitt

**Auslegung der Wählerlisten;
Beschwerden;
Änderung und Abschluß der
Wählerlisten**

- § 5 Auslegung der Wählerlisten
- § 6 Beschwerden gegen die Wählerlisten
- § 7 Änderungen in den Wählerlisten
- § 8 Abschluß der Wählerlisten und Wahlkarteien

3. Abschnitt

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- § 9 Wahlscheinanträge
- § 10 Ausstellung von Wahlscheinen, zuständige Behörde, Frist
- § 11 Wahl mit Wahlschein
- § 12 Briefwahlunterlagen

4. Abschnitt

Wahlleiter und Wahlausschüsse

- § 13 Wahlleiter, Stellvertretung
- § 14 Bildung der Wahlausschüsse
- § 15 Beschlüsse der Wahlausschüsse
- § 16 Sitzungen der Wahlausschüsse
- § 17 Niederschriften über die Wahlausschußsitzungen

5. Abschnitt

Stimmbezirke

- § 18 Abgrenzung der Stimmbezirke
- § 19 Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten

6. Abschnitt

Wahlvorsteher und Wahlvorstände

- § 20 Bestimmung der Wahlvorsteher
- § 21 Bildung des Wahlvorstands
- § 22 Tätigkeit des Wahlvorstands

7. Abschnitt

**Abstimmungsräume, Wahlurnen,
Schutzvorrichtungen**

- § 23 Abstimmungsräume
- § 24 Wahlurnen
- § 25 Abstimmungsschutzvorrichtungen

8. Abschnitt

Stimmzettel

- § 26 Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel
- § 27 Herstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen

9. Abschnitt

**Dauer der Abstimmung, Abstimmungs-
bekanntmachung**

- § 28 Dauer der Abstimmung
- § 29 Abstimmungsbekanntmachung

Zweiter Teil

Wahlvorschläge

- § 30 Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
- § 31 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 32 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags
- § 33 Anzahl der Bewerber
- § 34 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 35 Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
- § 36 Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)
- § 37 Nachfrist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge und die Ergänzung von Wahlvorschlägen
- § 38 Mängelbeseitigung
- § 39 Beschlußfassung über die Wahlvorschläge
- § 40 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 41 Ungültige Wahlvorschläge
- § 42 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 43 Bekanntgabe beim Vorliegen keines oder nur eines gültigen Wahlvorschlags

Dritter Teil**Durchführung der Wahl**1. Abschnitt**Abstimmungshandlung****a) Allgemeine Vorschriften**

- § 44 Sicherung der Wahlfreiheit
 § 45 Öffentlichkeit der Abstimmung
 § 46 Stimmzettel

b) Wahl in Abstimmungsräumen

- § 47 Verpflichtung des Wahlvorstands
 § 48 Vorbereitung der Abstimmung
 § 49 Leitung der Stimmabgabe
 § 50 Persönliche Ausübung des Stimmrechts
 § 51 Form der Stimmabgabe
 § 52 Stimmabgabe mit Wahlschein
 § 53 Vermerk über die Stimmabgabe
 § 54 Schluß der Abstimmung

c) Besondere Arten der Abstimmung

- § 55 Stimmabgabe durch Briefwahl
 § 56 Kranken- und Pflegeanstalten
 § 57 Klöster
 § 58 Justizvollzugsanstalten
 § 59 Bewohner gesperrter Wohnstätten

2. Abschnitt**Wahl der Gemeinderäte und Kreistage****a) Verhältniswahl**

- § 60 Stimmabgabe
 § 61 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
 § 62 Zuweisung der Sitze an die Bewerber
 § 63 Ersatzleute

b) Mehrheitswahl

- § 64 Stimmabgabe
 § 65 Zuweisung der Sitze an die Bewerber

3. Abschnitt**Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats**

- § 66 Wahl
 § 67 Stichwahl

Vierter Teil**Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**1. Abschnitt**Allgemeine Vorschriften**

- § 68 Zählung der Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke
 § 69 Auszählung der Stimmen
 § 70 Briefwahlvorstand in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei nicht verbundenen Landkreiswahlen

- § 71 Briefwahlvorstand in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden
 § 72 Briefwahlvorstand in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die nur einen Stimmbezirk bilden
 § 73 Ungültigkeit der Stimmzettel
 § 74 Ungültigkeit der Stimmabgabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
 § 75 Ungültigkeit der Stimmabgabe im ganzen bei Verhältniswahl
 § 76 Ungültigkeit der Stimmabgabe im ganzen bei Mehrheitswahl
 § 77 Teilweise Ungültigkeit der Stimmabgabe bei Verhältniswahl
 § 78 Teilweise Ungültigkeit der Stimmabgabe bei Mehrheitswahl
 § 79 Stimmabgabe an einer unrichtigen Stelle des Stimmzettels
 § 80 Beschluß des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln

2. Abschnitt**Gemeindewahl****a) In Gemeinden mit einem Stimmbezirk**

- § 81 Feststellung der Wahl des ersten Bürgermeisters
 § 82 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmen bei Verhältniswahl
 § 83 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondt'schen Verfahren
 § 84 Behandlung verbundener Wahlvorschläge
 § 85 Zuweisung der Sitze an die Bewerber
 § 86 Ersatzleute
 § 87 Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Mehrheitswahl
 § 88 Verkündung des Wahlergebnisses
 § 89 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
 § 90 Verwahrung der Stimmzettel, Wählerlisten und Wahlscheine

b) In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken

- § 91 Behandlung durch die Wahlvorstände
 § 92 Behandlung durch den Gemeindewahlausschuß

3. Abschnitt**Landkreiswahl**

- § 93 Behandlung durch die Wahlvorstände
 § 94 Behandlung durch den Landkreiswahlausschuß

Fünfter Teil**Annahme der Wahl, Rücktritt**

- § 95 Annahme der Wahl, Rücktritt

Sechster Teil**Nachwahlen, Neuwahlen, Nachholungs- und Wiederholungswahlen**

- § 96 Nachwahlen
 § 97 Neuwahlen
 § 98 Nachholungs- und Wiederholungswahlen

Siebter Teil**Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl;
Kosten der Wahl; Bekanntmachungen;
Schlußbestimmung**

- § 99 Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl
 § 100 Kosten der Wahl
 § 100a Bekanntmachungen
 § 101 Inkrafttreten

Erster Teil**Vorbereitung der Wahl**1. Abschnitt**Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung;
Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien**

§ 1

Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung

(1) ¹Ein Wahlberechtigter hat in einer Gemeinde seinen Aufenthalt im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeindewahlgesetzes, wenn er in der Gemeinde wohnt. ²Wohnung im Sinn dieser Wahlordnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. ³Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnung anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(2) ¹Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. ²Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, insbesondere die Familienwohnung. ³Als Hauptwohnung Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, gilt die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. ⁴Als Hauptwohnung Unverheirateter oder Verheirateter, die von ihrer Familie dauernd getrennt leben, gilt die Wohnung, von der aus sie ihrem Beruf oder einer Ausbildung nachgehen, es sei denn, daß sie diese Wohnung nur gelegentlich benutzen. ⁵Im übrigen ist die Hauptwohnung die Wohnung in derjenigen Gemeinde, in der der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Inhabers liegt.

§ 2

Anlegung der Wählerlisten

(1) ¹Die Gemeinden haben die Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen. ²Die Wählerlisten sind nach Anlage 1 in einfacher Fertigung anzulegen. ³Falls eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke eingeteilt ist, ist für jeden Stimmbezirk eine eigene Liste anzufertigen.

(2) Die für frühere Wahlen aufgestellten Listen können fortgeschrieben und für die neue Wahl verwendet werden, wenn dadurch nicht die Listen unübersichtlich werden und die Wahl wesentlich erschwert wird.

(3) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

(4) ¹In den Wählerlisten sind in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer alle für die betreffende Wahl Wahlberechtigten einzutragen, und zwar nach Zu- und Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung nebst einem Vermerk über die Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde, für Landkreiswahlen über die Dauer des Aufenthalts im Landkreis. ²In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. ³Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(5) Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Stimmbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihres Namens eingetragen werden.

(6) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 GWG) oder deren Wahlrecht ruht (Art. 3 GWG), werden nicht in der Wählerliste geführt.

(7) Jede Wählerliste ist nach Fertigstellung vor der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindebehörde unter Datumsangabe zu beurkunden.

§ 3

Mitteilungspflicht der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich gegenseitig, insbesondere bei der Abmeldung Wegziehender, alles, was für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten führen kann, mitzuteilen.

§ 4

Wahlkartei

(1) ¹An Stelle der Wählerliste kann eine Wahlkartei verwendet werden. ²Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden, so daß kein Unbefugter eine Karte herausnehmen oder einfügen kann. ³Jede Karte muß möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(2) Die Bestimmungen über die Wählerlisten gelten auch für die Wahlkarteien.

(3) Über den vorläufigen Abschluß einer Wahlkartei ist eine Wahlurkunde anzufertigen.

2. Abschnitt**Auslegung der Wählerlisten; Beschwerden; Änderungen und Abschluß der Wählerlisten**

§ 5

Auslegung der Wählerlisten

(1) Die Gemeinden haben die Wählerlisten vom 27. bis 23. Tag vor dem Wahltag während der Dienststunden an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

(2) ¹Jeder Wahlberechtigte ist vor Auslegung der Wählerliste von Amts wegen schriftlich zu benachrichtigen.

tigen, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist. ²Die Benachrichtigung muß den Wahlort, den Wahlraum und die Wahlzeit angeben. ³Zur rascheren Abwicklung der Wahl ist auf der Benachrichtigungskarte die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist; der Wähler ist aufzufordern, die Mitteilung zur Wahl mitzubringen. ⁴Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins (§ 9) beizufügen. ⁵Benachrichtigung und Vordruck für den Wahlscheinantrag sind miteinander zu verbinden; sie müssen inhaltlich dem Muster nach Anlage 2 entsprechen.

(3) Die Gemeinden haben vor dem Beginn der Auslegungsfrist möglichst an mehreren Stellen in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten aufliegen (Absatz 1),
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich Beschwerde gegen die Wählerlisten eingelegt werden kann (§ 6),
3. daß die Wahlberechtigten, die in die Wählerlisten eingetragen sind, hiervon schriftlich verständigt werden (Absatz 2),
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 9 ff.),
5. daß die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich ist und unter welchen Voraussetzungen die Briefwahlunterlagen abgegeben werden.

(4) In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß Wahlberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde oder bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verziehen, die Übertragung ihres Namens in die Wählerliste des neuen für sie zuständigen Stimmbezirks beantragen können.

(5) ¹Die Gemeinden können während der Auslegungsfrist die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen der Wählerlisten zulassen, soweit ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Abstimmung besteht und der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird. ²Sie können unter der Voraussetzung des Satzes 1 gegen Erstattung der Auslagen auch selbst Abschriften oder Auszüge der Wählerlisten erteilen. ³Die Abschriften oder Auszüge dürfen die Geburtstage der Stimmberechtigten nicht enthalten. ⁴Sie dürfen nur für Zwecke der Abstimmung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf haben die Gemeinden hinzuweisen. ⁵Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig. ⁶Für Parteien oder Wählergruppen bemißt sich die Anfertigung oder Erteilung von Abschriften und Auszügen nach Art. 35 Abs. 1 des Meldegesetzes.

(6) Auf Verlangen des Stimmberechtigten ist in der Wählerliste während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

§ 6

Beschwerden gegen die Wählerlisten

(1) Beschwerden gegen die Wählerlisten sind innerhalb der Auslegungsdauer schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeindebehörde einzulegen.

(2) ¹Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder Berichtigung eines

vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. ²Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen.

(3) Die Gemeindebehörde hat eine Beschwerde, der sie nicht stattgibt, unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(4) ¹Wird ein Dritter durch die Beschwerde nachteilig betroffen, so hat ihn die Gemeindebehörde zu hören und seine Einwendungen entgegenzunehmen. ²Eine der Beschwerde abhelfende Verfügung der Gemeindebehörde ist dem betroffenen Dritten spätestens bis zum 17. Tag vor dem Wahltag zu eröffnen; dieser kann gegen die Verfügung bis zum 13. Tag vor dem Wahltag Beschwerde zur Rechtsaufsichtsbehörde einlegen.

(5) ¹Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach den Absätzen 3 und 4 ist spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag zu erlassen. ²Es ist dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörde spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag im Besitz der Entscheidung ist. ³Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und in den Wählerlisten vorzumerken.

(6) ¹Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. ²Der Klage muß kein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vorausgehen; sie hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Änderungen in den Wählerlisten

(1) Die offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Eintragung in der Wählerliste (z. B. Schreibfehler, falsche Schreibweise eines Namens, Ergänzung von Vornamen, unrichtige Anschrift) ist von der Gemeinde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1) auch ohne Beschwerde von Amts wegen zu beheben; darunter fällt nicht die Eintragung und die Streichung von Personen, es sei denn, daß die Wählerliste durch Wegzug aus der Gemeinde, durch einen urkundlich nachgewiesenen Todesfall, durch Versagen technischer Übertragungsvorrichtungen oder aus ähnlichen Gründen offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(2) ¹Sonstige Änderungen in den Wählerlisten, insbesondere die Eintragung und Streichung von Personen, sind vom Beginn der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobene Beschwerde hin zulässig. ²Als Änderung gilt nicht der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Wahlscheins gemäß § 10 Abs. 4.

(3) ¹Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerliste aufzunehmen. ²Sämtliche Änderungen und Streichungen müssen den Grund erkennen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. ³Die Belege hierzu sind zu den Akten zu nehmen.

§ 8

Abschluß der Wählerlisten und Wahlkarteien

(1) Am 2. Tag vor der Abstimmung, 15 Uhr, schließen die Gemeindebehörden die Wählerlisten mit der urkundlichen Bestätigung ab, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Auslegung rechtzeitig bekanntgemacht war, ferner wie viele Wahlberechtigte in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „W“ (d. h. Wahlschein) versehen wurden.

(2) Werden Gemeinde- und Landkreiswahlen miteinander verbunden, so ist beim Abschluß der Wähler-

liste genau festzustellen, wie viele Wahlberechtigte für jede der beiden Wahlen in Betracht kommen.

(3) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

(4) Kurz vor der Wahl stellen die Gemeindebehörden die Wählerlisten oder Wahlkarteien den Wahlvorstehern zu.

3. Abschnitt:

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

§ 9

Wahlscheinanträge

- (1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist, wenn er
 - a) sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks oder der Gemeinde, bei Landkreiswahlen außerhalb des Landkreises aufhält,
 - b) nach Ablauf der Beschwerdefrist in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde, bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen ist,
 - c) durch ein körperliches Leiden oder Gebrechen in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen, oder wenn er einen Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht aufgenommen oder darin gestrichen ist,
 - a) wenn er nachweist, daß die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ohne sein Verschulden unterblieben ist oder daß er ohne sein Verschulden die Beschwerdefrist versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eintreten.

(2) ¹Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. ²Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft machen. ³Aus dem Antrag muß sich ergeben, ob der Stimmberechtigte durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen will. ⁴Der Antragsteller kann sich des ihm übersandten Vordrucks nach Anlage 2 bedienen. ⁵Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch schriftliche Einzelvollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. ⁶Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, können hierzu nur nahe Familienangehörige bevollmächtigt werden.

(3) ¹Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden dem Stimmberechtigten zugesandt. ²Sie können auch an den Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. ³An andere Personen dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an den Stimmberechtigten auf dem Postweg

nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. ⁴Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche Einzelvollmacht nachweisen, daß sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

(4) Der Antrag kann nur bis zum 2. Tag vor der Abstimmung, 15 Uhr, gestellt werden.

§ 10

Ausstellung von Wahlscheinen, zuständige Behörde, Frist

(1) ¹Über den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins entscheidet die Gemeindebehörde. ²Die Wahlscheine werden nach Anlage 2a von der Gemeinde ausgestellt, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre. ³Sie dürfen nicht vor dem 19. Tag vor dem Wahltag erteilt werden. ⁴Die Ausstellung ist bis zu dem Tag vor dem Wahltag zulässig; am Wahltag selbst ist sie unzulässig. ⁵Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(2) ¹Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. ²Bei größeren Auflagen darf das Dienstsiegel eingedruckt werden. ³Vordrucke mit eingedruckter Unterschrift dürfen nicht verwendet werden.

(3) ¹Werden bei Gemeindewahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so wird für diese beiden Wahlen nur ein Wahlschein verwendet. ²Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden. ³Werden Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig durchgeführt, so wird für diese Wahlen nur ein Wahlschein erteilt. ⁴Auf dem Wahlschein ist ersichtlich zu machen, für welche Wahlen er gilt.

(4) ¹Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnis vorzumerken; bei verbundenen Wahlen muß aus dem Verzeichnis ersichtlich sein, für welche Wahlen die Wahlscheine gelten. ²Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock fortlaufend nummerierte Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. ³Werden Wahlscheine nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ausgestellt, so ist in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmungsvermerk für die Gemeinde- und Landkreiswahl einzutragen: „W“ (d. h. Wahlschein). ⁴Werden Wahlscheine nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ausgestellt, so ist dafür zu sorgen, daß Wahlscheine nicht mehrfach erteilt werden. ⁵Deshalb sind solche Wahlscheine nur von einer einzigen Stelle der Gemeinde auszustellen; die Wahlscheinempfänger sind alphabetisch vorzumerken.

(5) Wenn nach Abschluß der Wählerlisten noch Wahlscheine ausgestellt werden, hat die Gemeindebehörde im Vermerk über den Abschluß der Wählerliste die Zahl der verbleibenden Wahlberechtigten richtigzustellen.

(6) Findet eine Landkreiswahl für sich allein statt, so übersenden die kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt

1. das Verzeichnis der für diese Wahl ausgestellten Wahlscheine sofort nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses, und zwar auf dem schnellsten Wege,
2. eine Abschrift des Verzeichnisses über die für diese Wahl nachträglich ausgestellten Wahlscheine, und zwar so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags beim Landratsamt eingeht.

(7) ¹Gegen die Versagung eines Wahlscheins ist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. ²Die

Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und, wenn der Wahlschein auszustellen ist, nach Absatz 4 vorzumerken. ³§ 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Wahl mit Wahlschein

(1) Inhaber eines Wahlscheins können

1. an Gemeindewahlen

a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder

b) durch Briefwahl,

2. an Landkreiswahlen

a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

(2) Gilt der Wahlschein sowohl für eine Gemeindewahl als auch für eine damit verbundene Landkreiswahl, so kann die Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder durch Briefwahl erfolgen.

§ 12

Briefwahlunterlagen

(1) Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein, daß der Wahlberechtigte durch Briefwahl abstimmen will, so sind dem Wahlschein

1. ein amtlicher Stimmzettel,

2. ein amtlicher mit Klebstoff versehener Wahlumschlag,

3. ein hellroter mit Klebstoff versehener Wahlbriefumschlag nach Anlage 3, auf dem die genaue Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist (Art. 12a Abs. 1 GWG), und die Nummer des Wahlscheins anzugeben sind,

beizufügen.

(2) ¹Werden bei Gemeindewahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so sind dem Antragsteller die amtlichen Stimmzettel für beide Abstimmungen zu übersenden. ²Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden.

(3) Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen auch nachträglich von der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum 2. Tag vor der Abstimmung, 15 Uhr, anfordern.

4. Abschnitt

Wahlleiter und Wahlausschüsse

§ 13

Wahlleiter, Stellvertretung

(1) ¹Die Leitung der Gemeindewahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindewahlleiter. ²Ist der erste Bürgermeister mit seinem Einverständnis, das er mündlich oder schriftlich erklärt oder in sonstiger Weise schlüssig zu erkennen gegeben hat, in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags

als Bewerber für eine Bürgermeisterwahl gewählt worden oder ist er aus anderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, nicht nur vorübergehend verhindert, so ist er nicht Gemeindewahlleiter, und zwar weder für die Bürgermeisterwahl noch für eine gleichzeitig stattfindende Gemeinderatswahl.

(2) ¹Ist der erste Bürgermeister als Gemeindewahlleiter verhindert (Absatz 1), so bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters oder einen geeigneten Gemeindebediensteten zum Gemeindewahlleiter. ²Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Die Leitung der Landkreiswahl obliegt dem Landrat als Landkreiswahlleiter. ²Ist der Landrat mit seinem Einverständnis, das er mündlich oder schriftlich erklärt oder in sonstiger Weise schlüssig zu erkennen gegeben hat, in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags als Bewerber für eine Landratswahl gewählt worden oder ist er aus anderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, nicht nur vorübergehend verhindert, so ist er nicht Landkreiswahlleiter, und zwar weder für die Landratswahl noch für eine gleichzeitig stattfindende Kreistagswahl.

(4) ¹Ist der Landrat als Landkreiswahlleiter verhindert (Absatz 3), so bestellt der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuß den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter oder einen geeigneten Bediensteten des Landkreises zum Wahlleiter. ²Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) ¹Bei nur vorübergehender Verhinderung, z. B. zeitlich kurzer Abwesenheit, gilt für die Stellvertretung des gesetzlichen oder des bestellten Wahlleiters Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) oder Art. 33 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO). ²Liegen bei den Stellvertretern Hinderungsgründe nach den Absätzen 1 oder 3 vor, so handelt der jeweils nächste nicht verhinderte Stellvertreter.

§ 14

Bildung der Wahlausschüsse

(1) ¹Für jede Wahl wird ein Wahlausschuß (Gemeindewahlausschuß, Landkreiswahlausschuß) gebildet, der aus dem Wahlleiter und vier Vertrauensmännern (Beisitzern) besteht, die der Wahlleiter aus den von den Parteien und Wählergruppen auf den Wahlvorschlägen benannten Vertrauensmännern beruft. ²Dabei sollen die Beisitzer nach der Bedeutung der Parteien und Wählergruppen in den einzelnen Gemeinden ausgewählt werden; keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. ³Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt. ⁴Vertrauensmänner von Wahlvorschlägen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen werden, scheiden als Beisitzer aus.

(2) ¹Wenn ein Wahlausschuß hiernach weniger als fünf Mitglieder zählen würde, ergänzt der Wahlleiter den Wahlausschuß rechtzeitig vor dem ersten Zusammentreten oder später im Bedarfsfall auf diese Zahl durch Bestimmung von Beisitzern aus den Wahlberechtigten der Gemeinde (für Gemeindewahlen) oder des Landkreises (für Landkreiswahlen). ²Auch hier sollen die verschiedenen bei der Wahl in Betracht kommenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

(3) ¹Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Hilfskräfte beigezogen werden. ²Diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse. ³Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 15

Beschlüsse der Wahlausschüsse

¹Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. ²Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlleiter oder sein Vertreter den Ausschlag.

§ 16

Sitzungen der Wahlausschüsse

¹Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Ort und Zeit der Sitzungen sind öffentlich bekanntzugeben. ²Der Wahlleiter ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

§ 17

Niederschriften über die Wahlausschußsitzungen

¹Über die Verhandlungen führt ein vom Wahlleiter bestimmter Schriftführer eine Niederschrift. ²Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. ³Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

5. Abschnitt**Stimmbezirke**

§ 18

Abgrenzung der Stimmbezirke

(1) ¹Die Stimmbezirke sollen gebietsmäßig so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. ²Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf jedoch nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung gefährdet wird. ³Die Einteilung für die Gemeindewahl gilt auch für die etwa damit verbundene Landkreiswahl.

(2) ¹Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen. ²Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. ³Auch in kleineren Gemeinden ist unter der Voraussetzung des Absatzes 1 die Teilung in mehrere Stimmbezirke zulässig. ⁴Jede Gemeinde muß mindestens einen Stimmbezirk bilden.

(3) Die Einteilung in Stimmbezirke obliegt, wenn eine Gemeindewahl für sich allein stattfindet, der Gemeindebehörde, bei Landkreiswahlen und bei der Verbindung dieser Wahlen mit Gemeindewahlen dem Landratsamt.

§ 19

Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten

Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, soll die nach § 18 Abs. 3 zuständige Stelle eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder einen eigenen Stimmbezirk für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten, doch darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

6. Abschnitt**Wahlvorsteher und Wahlvorstände**

§ 20

Bestimmung der Wahlvorsteher

(1) ¹Für jeden Stimmbezirk (§§ 18 und 19) bestimmt die Gemeindebehörde einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. ²In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevahlleiter die Geschäfte des Wahlvorstehers. ³In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann der Gemeindevahlleiter in einem der Stimmbezirke die Geschäfte des Wahlvorstehers übernehmen.

(2) ¹Für Gemeindewahlen und verbundene Landkreiswahlen bestimmt die Gemeindebehörde in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern einen, in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern einen oder mehrere Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Briefwahl. ²In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevahlleiter die Geschäfte des Briefwahlvorstehers.

(3) Für Landkreiswahlen bestimmt das Landratsamt einen oder mehrere Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Briefwahl, wenn eine Landkreiswahl für sich allein stattfindet.

§ 21

Bildung des Wahlvorstands

(1) ¹In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstands. ²In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet die Gemeindebehörde für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand; sie beruft in diesen außer dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter drei bis sechs Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten möglichst des betreffenden Stimmbezirks unter Berücksichtigung der Vorschläge der verschiedenen Parteien oder Wählergruppen, ferner einen Schriftführer, der auch aus den übrigen Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden kann. ³Die Gemeindebehörde lädt die Mitglieder des Wahlvorstands kurz vor dem Wahltag zu rechtzeitigem Erscheinen ein.

(2) ¹Für Gemeindewahlen und verbundene Landkreiswahlen bildet die Gemeindebehörde in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden, einen, in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstände), deren Zusammensetzung sich nach Absatz 1 Satz 2 richtet. ²In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Wahlvorstand (Gemeindevahlausschuß) die Geschäfte des Briefwahlvorstands. ³In gleicher Weise bildet das Landratsamt einen oder mehrere Briefwahlvorstände, wenn eine Landkreiswahl für sich allein stattfindet. ⁴Zum Mitglied eines Briefwahlvorstands soll nach Möglichkeit nur jemand bestellt werden, der am Sitz der Behörde wohnt, die den Briefwahlvorstand bildet.

(3) ¹Mitglieder des Wahlvorstands sind vor der Wahl so gründlich über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Abstimmung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist. ²Die Mitglieder des Wahlvorstands haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu wahren; sie sind vom Wahlvorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Tätigkeit als Wahlbehörde und nicht als Vertreter ihrer Parteien oder Wählergruppen

auszuüben haben. ³Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung. ⁴Die Beiziehung von Hilfskräften ist zulässig (§ 14 Abs. 3).

§ 22

Tätigkeit des Wahlvorstands

(1) Erscheinen bei Beginn der Wahl nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstands (einschließlich des Wahlvorstehers) – in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk (§ 21 Abs. 1 Satz 1) fünf Mitglieder –, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten auf die vorgeschriebene Zahl.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands unterstützen den Wahlvorsteher bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) ¹Während der ganzen Dauer der Wahl müssen jeweils mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter. ²Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. ³Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstands mit seiner Vertretung zu betrauen. ⁴Für Briefwahlvorstände macht die Behörde, die sie gebildet hat, Ort und Zeit des Zusammentritts in ortsüblicher Weise bekannt. ⁵Sie hat dafür zu sorgen, daß für die Briefwahlvorstände geeignete Räume bereitgestellt und ausgestattet werden.

(4) ¹Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

(5) ¹Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift, und zwar bei Verbindung mehrerer Wahlen für jede gesondert, aufzunehmen. ²Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. ³Die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel (§ 80 Abs. 1 und 2) darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben. ⁴Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist in gleicher Weise eine Niederschrift aufzunehmen; in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk können diese Angaben in die allgemeine Niederschrift mit aufgenommen werden.

7. Abschnitt

Abstimmungsräume, Wahlurnen, Schutzvorrichtungen

§ 23

Abstimmungsräume

(1) Die Gemeindebehörde bezeichnet den Abstimmungsraum, der aus mehreren zusammenhängenden Räumen bestehen kann.

(2) Die Abstimmungsräume sind nach Möglichkeit in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten.

§ 24

Wahlurnen

(1) ¹Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. ²Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein.

³Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. ⁴Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. ⁵In den Fällen der §§ 19 und 56 bis 59 können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(2) Sind Gemeinde- und Landkreiswahlen verbunden, so sollen zwei getrennte Wahlurnen verwendet werden.

§ 25

Abstimmungsschutzvorrichtungen

(1) ¹In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, so daß jeder Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann. ²In den Schutzvorrichtungen müssen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen, die zu befestigen sind.

(2) In den Schutzvorrichtungen darf sich, von den Fällen des § 51 Abs. 2 abgesehen, jeweils nur ein Wahlberechtigter aufhalten.

8. Abschnitt

Stimmzettel

§ 26

Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel müssen aus holzhaltigem Papier hergestellt sein und dürfen keine Kennzeichen tragen. ²Soweit sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt, soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden; auch Zeitungspapier ist zulässig. ³Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht wesentlich voneinander abweichen. ⁴Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

(2) Sind Gemeindewahlen und Landkreiswahlen verbunden, so müssen sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden; das Landratsamt bestimmt die Farbe der Stimmzettel.

(3) Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl zusammen (§ 99), so müssen sich die Stimmzettel für die Kommunalwahlen von denen der Landtags- oder Bundestagswahl farblich unterscheiden; das Staatsministerium des Innern bestimmt die Farbe der Stimmzettel für die Kommunalwahlen.

§ 27

Herstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen

(1) ¹Die Stimmzettel sind in einheitlicher Ausführung nach den Anlagen 4 bis 15 amtlich herzustellen. ²Die Herstellung der Stimmzettel hat für die Gemeindewahlen die Gemeindebehörde, für die Landkreiswahlen das Landratsamt zu veranlassen.

(2) ¹Die Stimmzettel sind den Wahlvorstehern in ausreichender Menge so rechtzeitig zu übermitteln, daß sie während der Abstimmung an die Wähler abgegeben werden können. ²Für die Briefwahl sind die Stimmzettel und die sonstigen Briefwahlunterlagen

(§ 12) so rechtzeitig herzustellen, daß sie mit den Wahlscheinen ausgegeben werden können. ³Einzelne Stücke der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge können zur Unterweisung der Wähler schon vor der Wahl an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

(3) ¹Die Wahlscheine, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sind ebenfalls amtlich herzustellen. ²Für Gemeindewahlen und hiermit verbundene Landkreiswahlen hat dies die Gemeinde zu veranlassen, für nicht verbundene Landkreiswahlen der Landkreis. ³Die Wahlumschläge müssen mit Klebstoff versehen sein.

9. Abschnitt

Dauer der Abstimmung, Abstimmungsbekanntmachung

§ 28

Dauer der Abstimmung

(1) Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) ¹Bei Gemeindewahlen kann die Abstimmung in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, vorzeitig beendet werden, wenn alle Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. ²Das gilt nicht für Gemeindewahlen, die mit Landkreiswahlen verbunden sind, und auch nicht für Landkreiswahlen.

(3) ¹Ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluß. ²Der Beschluß ist in der Niederschrift (§ 22 Abs. 5) zu vermerken.

§ 29

Abstimmungsbekanntmachung

(1) ¹Spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag gibt der Gemeindewahlleiter Tag, Beginn und Ende der Abstimmung, die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke und die Abstimmungsräume in ortsüblicher Weise bekannt. ²Statt die Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen aufzuzählen, kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung (§ 5 Abs. 2) verwiesen werden. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
2. welchen Inhalt der Stimmzettel hat, über wieviele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt und nach welchen Grundsätzen der Stimmzettel gekennzeichnet wird,
3. in welcher Weise mit Wahlscheinen gewählt werden kann,
4. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Findet eine Gemeindewahl zusammen mit einer Landkreiswahl oder eine Landkreiswahl für sich allein statt, erläßt das Landratsamt die Bekanntmachung.

(3) Abschrift oder Abdruck der Bekanntmachung ist den Verhandlungen über die Gemeinde- oder Landkreiswahl beizufügen.

Zweiter Teil

Wahlvorschläge

§ 30

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlleiter gibt spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag die Art und Anzahl der zu Wählenden (erster Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Landrat, Kreisräte) in der aus § 42 ersichtlichen Weise bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder (Gemeindewahl) oder des Landrats und der Kreisräte (Landkreiswahl) bis zum 34. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, auf. ²In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben, wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt, und darauf hinzuweisen, daß bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen Mehrheitswahl stattfindet, wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, und daß bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber stattfindet, wenn nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Der Wahlleiter weist in der Aufforderung nach Absatz 1 darauf hin, wie die Parteien und Wählergruppen die Wahlvorschläge aufzustellen haben (§§ 32 bis 35) und welche besonderen Voraussetzungen bei Wählergruppen für die Gültigkeit der Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 4) gelten.

§ 31

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Bei Gemeinde- und Landkreiswahlen können die politischen Parteien und, unbeschadet des Art. 15 der Verfassung, Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 34. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen; sie können erst nach Erlass der Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 und nur bei dem darin bezeichneten Ort eingereicht werden. ²Der Wahlleiter hat den Zeitpunkt der Einreichung auf den Wahlvorschlägen zu vermerken. ³Eine Verlängerung der Frist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis ist nicht möglich (Art. 40 Abs. 2 GWG, Art. 9 Abs. 2 LKrWG). ⁴Bis zum 34. Tag vor der Wahl, 17 Uhr, sind Änderungen der Wahlvorschläge zulässig.

(3) ¹Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob die Wahlvorschläge von politischen Parteien oder von Wählergruppen eingereicht worden sind. ²Der Begriff der politischen Partei findet sich in § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl I S. 2358); danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der

^{*} Halbsatz 2 findet keine Anwendung auf Wahlvorschläge, die vor dem 1. Mai 1984 eingereicht werden (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. November 1983, GVBlS. 1020).

Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten. ³Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich nur an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen.

(4) ¹Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe, die im letzten Gemeinderat (bei Landkreiswahlen im letzten Kreistag) nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags (sondern entweder überhaupt nicht oder nur auf Grund eines mit politischen Parteien oder anderen Wählergruppen gemeinsam eingereichten Wahlvorschlags oder auf Grund einer Unterstützung nach Absatz 5 Satz 2) vertreten war (neue Wählergruppe), ist nur gültig, wenn er

1. bei Gemeindewahlen von mindestens viermal soviel Wahlberechtigten als Gemeinderatsmitglieder nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 GO zu wählen sind,
2. bei Landkreiswahlen von mindestens viermal soviel Wahlberechtigten als Kreisräte nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LKrO zu wählen sind,

unterstützt wird. ²Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags bis zum 24. Tag vor der Abstimmung, 17 Uhr, in eine Liste einzutragen, die bei Gemeindewahlen der Gemeindevorsteher bei der Gemeinde, bei Landkreiswahlen der Landkreisvorsteher beim Landratsamt auflegt. ³Die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber selbst dürfen sich nicht in die Unterstützungsliste eintragen, wohl aber diejenigen Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag oder die Niederschrift über die Bewerberaufstellung (§ 32 Abs. 4) unterzeichnet haben. ⁴Die Eintragung muß während der allgemeinen Dienststunden ermöglicht werden. ⁵Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 hinzuweisen. ⁶Die Vorsteher haben eine Liste bereitzuhalten, aus der sich zweifelsfrei ergeben muß, welchen Wahlvorschlag die Unterzeichner unterstützen. ⁷Die Wahlberechtigten haben in der Eintragung Vor- und Zunamen und den Wohnort anzugeben; sie haben sich über ihre Person auszuweisen. ⁸Bei Landkreiswahlen muß die Bestätigung der Gemeindebehörde vorgelegt werden, daß der Unterzeichner in die Wählerliste der Gemeinde eingetragen ist. ⁹Jeder Wahlberechtigte kann nur Wahlvorschläge einer Wählergruppe unterstützen. ¹⁰Die Zurückziehung einzelner Unterschriften ist wirkungslos.

(5) ¹Absatz 4 gilt nicht, wenn eine neue Wählergruppe einen Wahlvorschlag einreicht, der von einer politischen Partei oder einer bereits im letzten Gemeinderat (bei Landkreiswahlen im letzten Kreistag) auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten gewesen Wählergruppe (alte Wählergruppe) in einer gemeinsamen Versammlung mitaufgestellt ist, vorausgesetzt, der Name der beteiligten Partei oder alten Wählergruppe ist mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten (§ 34 Abs. 1 Nr. 1). ²Dasselbe gilt, wenn eine Partei oder alte Wählergruppe den Wahlvorschlag einer neuen Wählergruppe, ohne daß er in einer gemeinsamen Wahlversammlung aufgestellt worden ist, dadurch unterstützt, daß dem Vorsteher bis spätestens 17 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag eine schriftliche Erklärung eingereicht wird, wonach die neue Wählergruppe den Namen der unterstützenden Partei oder alten Wählergruppe im Kennwort mit aufnehmen darf; eine bereits aufgelegte Unterstützungsliste nach Absatz 4 ist unabhängig davon, ob sie bereits Eintragungen enthält, unter Beifügung eines vom Vorsteher zu unterzeichnenden Vermerks über die Unterstützung durch eine Partei oder alte Wählergruppe zurückzuziehen. ³Absatz 4 gilt ferner bei Bür-

germeister- und Landratswahlen nicht für solche Wählergruppen, die zwar im letzten Gemeinderat nicht vertreten waren, auf Grund deren eigenen Wahlvorschlags aber der vorhergehende erste Bürgermeister oder Landrat gewählt wurde.

(6) Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat (Kreistag) auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. War die Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert (z. B. als Verein), so gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts (z. B. ob der Verein zur Zeit der Einreichung des Wahlvorschlags zur bevorstehenden Wahl noch besteht).
2. Handelt es sich um einen mehr oder weniger losen, unorganisierten Zusammenschluß, so ist es dann die gleiche Wählergruppe, wenn sie wieder unter demselben Namen oder mit demselben Kennwort auftritt oder wenn sie ohne Veränderungen im übrigen lediglich ihren Namen geändert hat. Eine Wählergruppe, die sich ausschließlich durch Zusammenschluß mehrerer alter Wählergruppen gebildet hat, behält die Vorrechte einer alten Wählergruppe. Beanspruchen mehrere Wählergruppen den gleichen Namen oder das gleiche Kennwort (z. B. weil die frühere Wählergruppe sich gespalten hat), so stimmt diejenige Wählergruppe mit der alten bisher schon im letzten Gemeinderat (Kreistag) vertreten gewesen überein, deren jetziger Wahlvorschlag von mehr als der Hälfte der Anhänger unterschrieben ist, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet hatten und in der Gemeinde (im Landkreis) noch wahlberechtigt sind. Der Unterzeichnung des jetzigen Wahlvorschlags steht die Aufführung als Bewerber in diesem Wahlvorschlag gleich.

§ 32

Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags

(1) ¹Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber für die Gemeinderatswahlen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von Anhängern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. ²Bei den Gemeinderatswahlen können für Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. ³Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt worden ist; diese Wahl darf nicht weiter als zwei Jahre vor dem Wahltag zurückliegen. ⁴Die Minderheit der Delegierten kann aus nichtgewählten (sog. geborenen) Versammlungsmitgliedern bestehen. ⁵Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber für die Kreistagswahl müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe aus dem gesamten Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt werden; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Bewerber werden mit Stimmenmehrheit gewählt; dabei kann mittels Stimmzetteln oder mit Hilfe

die Geheimhaltung gewährleistender mechanischer oder elektrischer Geräte (sog. Wahlmaschinen) insbesondere über jeden vorgeschlagenen Bewerber einzeln oder über eine vorbereitete Bewerberliste im ganzen abgestimmt werden oder es kann jeder Abstimmende so viele Stimmen haben, als Bewerber zu wählen sind, die er auf einem vorbereiteten Stimmzettel, der mehr Bewerber enthält als zu wählen sind, an darin namentlich aufgeführte Bewerber vergibt. ²Gewählt sind die Bewerber, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben; sie kommen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen so lange zum Zug, bis die Zahl der aufzustellenden Bewerber erreicht ist.

(3) ¹Die Versammlung beschließt darüber, ob Bewerber und bejahendenfalls welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen und setzt die Reihenfolge aller Bewerber unter Beachtung von § 33 Satz 4 fest; hierbei besteht keine Bindung an das zahlenmäßige Stimmenergebnis der Wahl nach Absatz 2. ²Das besondere Beschlußverfahren des Satzes 1 kann dadurch ersetzt werden, daß bei der Wahl der Bewerber nach den Absätzen 1 und 2 gleichzeitig über ihre Reihenfolge und mehrfache Aufführung im Wahlvorschlag mit abgestimmt wird. ³Die Versammlung soll auch eine Regelung für den Fall treffen, daß Bewerber ihre Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückziehen (Art. 19 Abs. 3 GWG) und eine Ersatzaufstellung nicht mehr in einer Versammlung vorgenommen werden kann.

(4) ¹Über diese Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift muß bei politischen Parteien und alten Wählergruppen, ferner bei neuen Wählergruppen, deren Wahlvorschläge von politischen Parteien oder alten Wählergruppen in der Versammlung mitaufgestellt werden, vom Vorsitzenden und zwei Wahlberechtigten unterschrieben werden. ³Bei anderen neuen Wählergruppen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden und zehn Wahlberechtigten zu unterschreiben. ⁴Die Wahlberechtigten müssen an der Versammlung teilgenommen haben. ⁵Auch Bewerber können die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben. ⁶Aus der Niederschrift müssen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer und der Gang der Wahlhandlung einschließlich des genauen Ergebnisses der Wahl der Bewerber und ihrer Reihenfolge ersichtlich sein; ferner muß sie im Fall des Art. 19b Abs. 1 Satz 3 GWG einen Vermerk darüber enthalten, daß die Wahl der Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag stattgefunden hat. ⁷Die Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

§ 33

Anzahl der Bewerber

¹Zur Wahl des Gemeinderats oder Kreistags darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. ²Wenn Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Bewerberzahl entsprechend. ³In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann bei Gemeinderatswahlen vorbehaltlich der Bestimmung in § 37 Abs. 3 Nr. 3 die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. ⁴Die mehrfach aufgeführten Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens und nicht durch Beifügung einer Zahl vor den übrigen Bewerbern; doppelt aufgeführte Bewerber sind im Anschluß an dreifach aufgeführte Bewerber zu nennen.

§ 34

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Gemeinderats oder Kreistags muß jeder Wahlvorschlag enthalten:

1. Den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort (Art. 19 Abs. 4 GWG). Kurzbezeichnungen, bei denen der Name einer Partei oder Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Reicht eine Partei oder eine Wählergruppe einen eigenen Wahlvorschlag ohne Kennwort ein, so gilt der Name der Partei oder Wählergruppe als Kennwort; reichen sie miteinander einen gemeinsamen Wahlvorschlag ohne Kennwort ein, so gelten die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Bei neuen Wählergruppen, deren Wahlvorschlag von Parteien oder alten Wählergruppen mitaufgestellt oder unterstützt ist (§ 31 Abs. 5) und für welche die besonderen Vorschriften für neue Wählergruppen (§ 31 Abs. 4, § 32 Abs. 4 Satz 2) nicht gelten sollen, müssen die Namen der beteiligten Parteien oder alten Wählergruppen mit deren schriftlicher Zustimmung, die beim Wahlleiter einzureichen ist, im Kennwort enthalten sein (Art. 19a Abs. 2 GWG). Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen besteht das Kennwort aus den Namen der beteiligten Parteien oder Wählergruppen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; bei Namensgleichheit muß dem Kennwort ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal beigefügt werden;
2. die Angabe sämtlicher Bewerber in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Wahlversammlung (§ 32 Abs. 4) nach Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf; zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehenen Ämter: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Senator, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter. Weiter sind anzugeben Wohnort und – falls zur Unterscheidung erforderlich – Wohnung; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und daß sie nicht die Wählbarkeit infolge Richterspruchs verloren haben (Art. 16 GWG), schließlich bei Kreistagswahlen die gemeindliche Bestätigung über das Alter der Bewerber und ihren Eintrag in die Wählerliste. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Reihenfolge ist erkennbar, wenn sie aus dem Inhalt des Wahlvorschlags ohne Zweifel festgestellt werden kann;
3. mindestens zehn Unterschriften, die eigenhändig auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf Blättern, die mit diesem fest verbunden sind, abgegeben werden müssen. Die Unterzeichner müssen Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung angeben und in der betreffenden Gemeinde (für Kreistagswahlen: im Landkreis) wahlberechtigt sein; für die Kreistagswahl muß die Bestätigung der Gemeindebehörde beigebracht werden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen sind. Die Zurückziehung oder der Wegfall einzelner Unterschriften durch Tod oder Verlust der

Wahlberechtigung der Unterzeichner ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 40 Abs. 1, wirkungslos. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag soll weiter einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die in der betreffenden Gemeinde (für Kreistagswahlen: im Landkreis) wahlberechtigt sein müssen. ²Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. ³Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen oder durch andere ersetzt werden. ⁴Der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter sind jeder für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. ⁵Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Vertrauensmannes. ⁶§ 36 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Unterschriften können, müssen aber nicht vor der Gemeindebehörde abgegeben werden. ²Die gemeindlichen Amtshandlungen aus diesem Anlaß sind gebührenfrei. ³Ebenso sind alle zum Vollzug der wahlrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

§ 35

Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) ¹Der von einer Partei oder Wählergruppe für die Bürgermeisterwahl aufgestellte Bewerber muß in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von Anhängern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. ²In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann der Bewerber auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. ³Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt worden ist; diese Wahl darf nicht weiter als zwei Jahre vor dem Wahltag zurückliegen. ⁴Die Minderheit der Delegierten kann aus nichtgewählten (sog. geborenen) Versammlungsmitgliedern bestehen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Landratswahl mit der Maßgabe, daß der Bewerber in einer Versammlung von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe oder den Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis aufzustellen ist.

(2) ¹Der Bewerber wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl entweder mittels Stimmzetteln oder mit Hilfe der Geheimhaltung gewährleistender mechanischer oder elektrischer Geräte (sog. Wahlmaschinen) gewählt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. ⁵Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Für das Verfahren beim Losent-

scheid gilt § 67 Abs. 4 und 5 entsprechend. ⁷Die Versammlung soll auch eine Regelung für den Fall treffen, daß ein Bewerber seine Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückzieht und eine Ersatzaufstellung nicht mehr in einer Versammlung vorgenommen werden kann.

(3) ¹Wird ein Bewerber von mehreren Parteien oder Wählergruppen aufgestellt, so ist er entweder in einer gemeinsamen Versammlung von den Mitgliedern der Parteien oder den Angehörigen der Wählergruppen oder in getrennten Versammlungen in geheimer Abstimmung zu wählen. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 5 sind anzuwenden. ³Beabsichtigen demnach mehrere Parteien oder Wählergruppen, einen gemeinschaftlichen Bewerber zur Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats aufzustellen, so sind folgende Verfahrensarten möglich:

1. Der Bewerber wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung derjenigen politischen Parteien und Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
2. Die Parteien oder Wählergruppen einigen sich formlos auf einen Bewerber, der in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Der mehrfach vorgeschlagene Bewerber muß dann gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 dem Wahlleiter gegenüber schriftlich erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet oder ob er als gemeinsamer Bewerber auftreten will. Im letzteren Fall müssen die Vertrauensleute der beteiligten Parteien oder Wählergruppen schriftlich erklären, daß sie zustimmen.

(4) Über die Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen; § 32 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Für die Wahlvorschläge gilt weiter folgendes:

1. Der Wahlvorschlag muß den Bewerber mit Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf angeben; zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehener Ämter: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Senator, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter. Weiter sind anzugeben Wohnort und – falls zur Unterscheidung erforderlich – Wohnung; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung des Bewerbers, daß er der Aufnahme seines Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und daß weder er die Wählbarkeit infolge Richterspruchs verloren hat noch seine Wählbarkeit nach Art. 29 Abs. 3 GWG oder Art. 4 Abs. 1 LKrWG ausgeschlossen ist, schließlich bei der Landratswahl die gemeindliche Bestätigung über das Alter des Bewerbers. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
2. Wahlvorschläge müssen mindestens zehn Unterschriften enthalten, die eigenhändig auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf Blättern, die mit diesem fest verbunden sind, abgegeben werden müssen. Die Unterzeichner müssen Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung angeben und in der betreffenden Gemeinde (für Landratswahlen: im Landkreis) wahlberechtigt sein; für die Landratswahl muß die Bestätigung der Gemeindebehörde beigebracht werden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen sind. Die Zurückziehung oder der Wegfall einzelner Unterschriften durch Tod oder Verlust der Wahlbe-

rectigung der Unterzeichner ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 40 Abs. 1, wirkungslos. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber selbst ist unzulässig.

3. Jeder Wahlvorschlag muß den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe tragen. § 34 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
4. Bezüglich des Vertrauensmannes für den Wahlvorschlag gilt § 34 Abs. 2.
5. Eine Partei oder Wählergruppe kann ihren Wahlvorschlag zur Wahl des Bürgermeisters mit ihrem Wahlvorschlag zur Gemeinderatswahl, den zur Wahl des Landrats mit dem zur Kreistagswahl in der Weise vereinigen, daß in einem Abschnitt A der Bewerber zur Wahl des Bürgermeisters oder des Landrats und in einem Abschnitt B die Bewerber zur Gemeinderats- oder Kreistagswahl aufgeführt werden. Für den zusammengefaßten Wahlvorschlag genügt die Benennung nur eines Vertrauensmannes; die Unterschriften nach Nummer 2 sind nur einmal beizubringen.
6. § 34 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 36

Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)

(1) ¹Zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags ist die Verbindung von Wahlvorschlägen zulässig. ²Die Wahlvorschläge müssen hierüber eine Erklärung der Unterzeichner enthalten. ³Es reicht jedoch eine schriftliche Erklärung der Vertrauensleute aus, wenn die Unterzeichner der Wahlvorschläge ihnen im Wahlvorschlag oder in einem gesonderten Schriftstück Vollmacht zum Abschluß von Listenverbindungen gegeben haben; die gesonderte Vollmacht ist beim Wahlleiter zusammen mit der Erklärung über die Listenverbindung einzureichen. ⁴Die Erklärung der Unterzeichner der Wahlvorschläge oder der bevollmächtigten Vertrauensleute über die Verbindung von Wahlvorschlägen kann noch bis zur Beschlußfassung nach § 39 abgegeben werden.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag kann mit einem oder mehreren anderen Wahlvorschlägen verbunden werden, mit mehreren jedoch nur dann, wenn alle in gleicher Weise untereinander verbunden sind (Art. 20 GWG); eine Partei oder Wählergruppe kann nicht zugleich zwei verschiedene Listenverbindungen (über Kreuz) eingehen. ²Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. ³Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

§ 37

Nachfrist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge und die Ergänzung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Über die Zahl und den Inhalt der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter auf Verlangen allen Beteiligten jederzeit Aufschluß zu erteilen. ²Am 33. Tag vor dem Wahltag hat der Wahlleiter für die Gemeindewahl durch Anschlag an der Gemeindetafel, für die Landkreiswahl an der Amtstafel des Landratsamts bekanntzugeben, wieviele Wahlvorschläge eingereicht worden sind, welches Kennwort sie tragen und wer als Bewerber für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat aufgestellt worden ist. ³Im Fall des Absatzes 2 ist auf die Möglichkeit der Einreichung weiterer Wahlvorschläge und der Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge hinzuweisen. ⁴In Gemeinden

bis zu 3000 Einwohnern ist für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Bekanntmachung außerdem anzugeben, wieviele Bewerber der Wahlvorschlag mit den meisten Bewerbern enthält.

(2) Wenn mindestens ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, können bis zum 27. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, noch weitere Wahlvorschläge eingereicht und bereits vorliegende Wahlvorschläge ergänzt, nicht aber Wahlvorschläge zurückgenommen werden.

(3) ¹Vorbehaltlich des § 38 Abs. 3 Satz 2 können fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften nicht nachgebracht werden. ²Als Ergänzungen bereits vorliegender Wahlvorschläge kommen nur in Betracht:

1. die Ersetzung eines Bewerbers, der seine Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückgenommen hat, durch einen anderen Bewerber. Die Erklärung eines Bewerbers über die Zurücknahme seiner Zustimmung hat der Wahlleiter unverzüglich dem Vertrauensmann des Wahlvorschlags mitzuteilen; für die Benennung des neuen Bewerbers muß das Verfahren nach Art. 19b GWG, §§ 32, 35 GWO nicht eingehalten werden. Der Vertrauensmann kann den neuen Bewerber benennen; er hat zu erklären, ob der neue Bewerber den freigewordenen Platz im Wahlvorschlag einnehmen oder unter gleichzeitigem Aufrücken der übrigen Bewerber den letzten Platz im Wahlvorschlag erhalten soll;
2. die nachträgliche Vorlage fehlender Erklärungen von Bewerbern gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 35 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2; Bewerber, deren Erklärung fehlt, hat der Wahlleiter zur Erklärung aufzufordern mit dem Hinweis, daß der Wahlvorschlag insoweit ungültig ist, wenn die Erklärung nicht bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt eingeht;
3. die Vermehrung der Zahl der Bewerber. Innerhalb der Nachfrist können noch weitere Bewerber für bereits vorliegende Wahlvorschläge bis zur zulässigen Höchstzahl benannt werden. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern dürfen Wahlvorschläge unter Beachtung des § 33 Satz 3 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere Bewerber enthalten, als der Wahlvorschlag aufweist, der unter den vor der Nachfrist eingereichten Wahlvorschlägen die meisten Bewerber enthält; vor der Nachfrist eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Nachfrist auf diese Bewerberhöchstzahl aufgefüllt werden;
4. die Erweiterung des Kennworts einer neuen Wählergruppe durch den Namen einer Partei oder alten Wählergruppe auf Grund deren schriftlicher Zustimmung (Art. 19a Abs. 2 GWG).

(4) ¹Wenn am 27. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, für eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt, so ist der Vertrauensmann sofort darauf hinzuweisen, daß die Bewerberzahl bis zur Beschlußfassung über den Wahlvorschlag (am 23. Tag vor der Wahl) auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter vermehrt werden kann. ²Zugleich ist der Vertrauensmann darauf aufmerksam zu machen, daß eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufführung einzelner Bewerber (§ 33) gegenstandslos geworden ist.

§ 38

Mängelbeseitigung

(1) Binnen 24 Stunden hat der Wahlleiter mit der Prüfung der bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge samt deren Unterlagen zu beginnen.

(2) ¹Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Wahlvorschlägen der gleichen Wahl enthalten ist, muß nach Aufforderung dem Wahlleiter erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet oder ob er als gemeinsamer Bewerber auftreten will (§ 35 Abs. 3 Nr. 2); unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen. ²Dasselbe gilt, wenn ein Wahlberechtigter Wahlvorschläge mehrerer Wählergruppen unterstützt (§ 31 Abs. 4) oder mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat; § 35 Abs. 5 Nr. 5 bleibt unberührt. ³Es ist hingegen zulässig, daß jemand, der als Bewerber für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder Landrat in Betracht kommt, auch in den Wahlvorschlag für die Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte aufgenommen wird (§ 66 Abs. 4).

(3) ¹Der Wahlleiter hat unverzüglich die Vertrauensleute der Wahlvorschläge unter Hinweis auf die nachfolgend genannte Frist zur Beseitigung der an rechtzeitig eingereichten Unterlagen festgestellten Mängel aufzufordern. ²Das gilt auch für Unterschriften, die nach Absatz 2 Satz 2 weggefallen sind. ³Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, behoben sein.

(4) ¹Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie durch den Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlaßt sind. ²Für die Benennung neuer Bewerber muß das nach Art. 19b GWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. ³Der Vertrauensmann kann den neuen Bewerber benennen; er hat zu erklären, ob der neue Bewerber den freigewordenen Platz im Wahlvorschlag einnehmen oder unter gleichzeitigem Aufrücken der übrigen Bewerber den letzten Platz im Wahlvorschlag erhalten soll. ⁴Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nach Ablauf der Nachfrist des § 37 nicht mehr zulässig.

§ 39

Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlausschuß tritt am 23. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig und Erklärungen nach § 36 zulässig sind. ²Der Wahlausschuß hat zur Beschlußfassung zusammenzutreten, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. ³Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt.

(2) ¹Der Wahlausschuß kann einen Beschluß, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags feststellt, nicht mehr ändern. ²Hat der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Vertrauensmann dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuß muß auf Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe, die bis spätestens 17 Uhr des 20. Tages vor dem Wahltag beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24 Uhr des 19. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen; dasselbe ist ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und Beschlüsse über die Zulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen (§ 36) können nur im Wahlprüfungsverfahren nachgeprüft werden (Art. 36 bis 38 GWG).

§ 40

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Für die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen ist eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters oder die schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Wahlvorschläge erforderlich.

(2) ¹Wahlvorschläge können nach dem 34. Tag vor dem Wahltag nicht mehr im ganzen zurückgenommen werden. ²Für die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen einzelner Bewerber gilt Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GWG.

§ 41

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht worden sind (§ 30 Abs. 1),
2. von neuen Wählergruppen, wenn sich nicht rechtzeitig die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten in die bei der Dienststelle des Wahlleiters aufliegende Liste eingetragen hat (§ 31 Abs. 4),
3. wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Abs. 5 Nrn. 2 und 5),
4. wenn die Niederschrift über die Wahlversammlung nicht beigebracht ist (§ 32 Abs. 4, § 35 Abs. 4),
5. wenn die Niederschrift nicht die vorgeschriebenen Angaben und Unterschriften (§ 32 Abs. 4, § 35 Abs. 4) enthält oder wenn die Niederschrift erkennen läßt oder auf Grund sonstiger Umstände feststeht, daß die Unterzeichner nicht an der Wahlversammlung teilgenommen haben oder daß bei der Wahl der Bewerber das für die Wahlhandlung vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet wurde,
6. bei Bürgermeister- und Landratswahlen, wenn die vorgeschriebene Erklärung des Bewerbers (§ 35 Abs. 5 Nr. 1) nicht vorliegt.

(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge,

1. soweit darin nichtwählbare Personen bezeichnet sind,
2. soweit die Bewerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 2, § 35 Abs. 5 Nr. 1),
3. soweit darin mehr Bewerber bezeichnet sind, als zulässig ist (§§ 33, 37 Abs. 3 Nr. 3), und zwar hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber,
4. bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen, soweit nicht die vorgeschriebene Erklärung der Bewerber vorliegt (§ 34 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Bei der Prüfung formaler Anforderungen an wahlrechtliche Erklärungen ist im Zweifel auf den erkennbaren Willen der Erklärenden abzustellen.

(4) ¹Ungültige Wahlvorschläge sind im ganzen zurückzuweisen. ²In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen. ³Die Streichungen sind zu beurkunden.

§ 42

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) ¹Spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag hat der Wahlleiter die als gültig anerkannten Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuß beschlossenen Zusammensetzung mit den Angaben in § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,

§ 35 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 und § 36 Abs. 1 bekanntzugeben, und zwar durch öffentlichen Anschlag oder Aushang oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde oder des Landkreises gelten. ²Dabei ist die Bedeutung der Vorschläge kurz zu erläutern.

(2) ¹Die Wahlvorschläge werden, getrennt nach den Wahlvorschlägen zur Wahl des ersten Bürgermeisters und zur Wahl des Gemeinderats oder den Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrats und zur Wahl des Kreistags, in der Reihenfolge bekanntgegeben, daß zuerst die Wahlvorschläge der politischen Parteien und der Wählergruppen nach der Höhe der bei der letzten Landtagswahl insgesamt in Bayern erhaltenen Stimmzahlen und sodann, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3, die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen und zu numerieren sind. ²Hat eine politische Partei oder Wählergruppe, die hiernach Anspruch auf eine Ordnungszahl hat, keinen Wahlvorschlag eingereicht oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die betreffende Ordnungszahl aus mit der Folge, daß sich die anderen politischen Parteien und Wählergruppen ohne Veränderung ihrer Ordnungszahlen anschließen.

(3) Wenn bei der letzten Landtagswahl politische Parteien oder Wählergruppen Stimmen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag mit entsprechendem Kennwort erhalten haben und zur Gemeinde- oder Landkreiswahl eigene Wahlvorschläge einreichen, so wird die zustehende Ordnungszahl der politischen Partei oder Wählergruppe zugewiesen, die bei der letzten Landtagswahl im Kennwort des gemeinsamen Wahlvorschlags an erster Stelle genannt war; die übrigen werden bei der Numerierung vor den Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die bei der letzten Landtagswahl nicht aufgetreten sind.

(4) ¹Wenn bei Wahlen des Gemeinderats oder Kreistags mehrere politische Parteien oder Wählergruppen mit Anspruch auf eine feststehende Ordnungszahl (Absatz 2) einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, so erhält dieser Wahlvorschlag die Ordnungszahl der Partei oder Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht. ²Die anderen Ordnungszahlen fallen aus. ³Besteht der Zusammenschluß nur aus neuen Parteien oder Wählergruppen, so erhält ein solcher gemeinsamer Wahlvorschlag die Ordnungszahl entsprechend dem zeitlichen Eingang beim Wahlleiter. ⁴Satz 1 gilt auch für Wahlvorschläge neuer Wählergruppen, die von politischen Parteien oder alten Wählergruppen unterstützt sind, falls die Namen der unterstützenden Parteien oder Wählergruppen im Kennwort enthalten sind (§ 31 Abs. 5 Satz 2).

(5) Absatz 4 gilt für Bürgermeister- und Landratswahlen entsprechend.

§ 43

Bekanntgabe beim Vorliegen keines oder nur eines gültigen Wahlvorschlags

(1) ¹Liegt für die Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 42 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird. ²Die Vorschriften der §§ 64 und 65 sind hierbei zu erläutern. ³Insbesondere ist auch bekanntzugeben, über wie viele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt.

(2) Liegt für die Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats kein oder nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 42 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt wird.

Dritter Teil

Durchführung der Wahl

1. Abschnitt

Abstimmungshandlung

a) Allgemeine Vorschriften

§ 44

Sicherung der Wahlfreiheit

¹Im Abstimmungsraum ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten (Art. 14 Abs. 1 GWG); das gilt auch für Lautsprecherübertragungen. ²Der Wahlvorsteher hat dafür zu sorgen, daß gegen solche Beeinflussungen eingeschritten wird.

§ 45

Öffentlichkeit der Abstimmung

(1) ¹Die Abstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich, soweit das ohne Störung möglich ist. ²Der Wahlvorsteher hat für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten zu sorgen. ³Er ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. ⁴Sie dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben.

(2) Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und – vom Wahlvorstand abgesehen – keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden.

(3) ¹Nach Schluß der Abstimmung ist der Abstimmungsraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. ²Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Raum, in dem der Briefwahlvorstand tätig ist.

§ 46

Stimmzettel

(1) ¹Die Form der Stimmzettel bestimmt sich nach den Anlagen 4 bis 15 (amtliche Musterstimmzettel), der Inhalt nach diesen Anlagen, den zugelassenen Wahlvorschlägen und den Vorschriften dieser Wahlordnung. ²Die in den amtlichen Musterstimmzetteln aufgeführten Angaben über die Person des Bewerbers sind für den Stimmzettel bindend; sie müssen mit den entsprechenden Angaben im zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen. ³Die Stimmzettel müssen die Bewerber in einer jeden Zweifels ausschließenden Weise bezeichnen.

(2) ¹Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach § 42 Abs. 2 bis 5. ²Bei Stichwahlen (§ 67) sind die Stichwahlbewerber auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der Reihenfolge der Ordnungszahlen ihrer Wahlvorschläge aufzuführen.

(3) Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist auf dem Stimmzettel (Anlagen 4 bis 6 und 11) auf die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl hinzuweisen.

b) Wahl in Abstimmungsräumen

§ 47

Verpflichtung des Wahlvorstands

¹Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand (§§ 21, 22) versammelt und durch Handschlag verpflichtet. ²Fehlende Mitglieder des Wahlvorstands werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt (§ 22 Abs. 1).

§ 48

Vorbereitung der Abstimmung

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) ¹An diesem Tisch muß sich die Wahlurne befinden (§ 24). ²Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. ³Von da an bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

(3) ¹Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl zur Abgabe an die Wahlberechtigten bereitzuhalten. ²Eine vorzeitige Ausgabe der Stimmzettel ist nicht zulässig; die §§ 11 und 27 Abs. 2 Satz 3 bleiben unberührt. ³Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel dürfen in und vor dem Abstimmungsraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

(4) ¹In jedem Abstimmungsraum ist bei der Gemeindewahl ein Abdruck des Gemeindewahlgesetzes, bei der Landkreiswahl ein Abdruck des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes, ferner bei beiden Wahlen ein Abdruck dieser Wahlordnung aufzulegen. ²Vor und im Abstimmungsraum sind Abdrucke der Bekanntmachungen nach § 29 und nach § 42 oder § 43 anzuschlagen.

§ 49

Leitung der Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe; er läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

(2) Sonstige Anordnungen oder Entscheidungen über die Stimmabgabe trifft der Wahlvorstand durch Beschluß, der in der Niederschrift (§ 22 Abs. 5) zu vermerken ist.

§ 50

Persönliche Ausübung des Stimmrechts

¹Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran verhindert sind, unter Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson überreichen. ²Stellvertretung ist unzulässig.

§ 51

Form der Stimmabgabe

(1) ¹Der Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraums durch einen Beauftragten der Gemeindebehörde, der dem Wahlvorstand nicht angehören soll, den amtlichen Stimmzettel. ²Er begibt sich damit zur Kennzeichnung seines Stimmzettels hinter die Schutzvorrichtung. ³Die Kennzeichnung des Stimmzettels kann unterbleiben, wenn nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag vorliegt; auch in diesem Fall hat sich der Wahlberechtigte jedoch hinter die Schutzvorrichtung zu begeben. ⁴Der Wahlberechtigte darf nur solange hinter der Schutzvorrichtung bleiben, als unbedingt erforderlich ist.

(2) Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel auszufüllen, dürfen sich der Hilfe einer von ihnen bestimmten Vertrauensperson bedienen.

(3) ¹Der Wähler hat seinen Stimmzettel zweifach so zusammenzufalten, daß dessen Inhalt verdeckt ist. ²Erforderlichenfalls trifft der Wahlvorsteher nähere Anweisungen.

(4) ¹Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. ²Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. ³Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufzusuchen und bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahl auch festzustellen, ob der Wähler für beide oder nur für eine Wahl stimmberechtigt ist. ⁴Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel entgegen, prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit, ohne den Stimmzettel zu öffnen, und steckt ihn dann, nachdem in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk (§ 53 Abs. 1) eingetragen worden ist, in die Wahlurne. ⁵Der Wähler ist berechtigt, den Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher das gestattet.

(5) ¹Nicht vorschriftsmäßige Stimmzettel sind zurückzuweisen. ²Das gilt insbesondere für nicht zweifach zusammengefaltete Stimmzettel oder für mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel. ³Dem Wähler ist Gelegenheit zu geben, seinen Stimmzettel in vorschriftsmäßiger Weise abzugeben.

(6) Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichen in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung erkennbar zu machen.

(7) ¹Hat der Wahlvorsteher oder ein Mitglied des Wahlvorstands gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste eingetragenen Person Bedenken, so hat der Wahlvorstand darüber Beschluß zu fassen, ob die betreffende Person zur Abstimmung zuzulassen ist. ²Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

§ 52

Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) ¹Inhaber eines Wahlscheins nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. ²Die Wahlscheininhaber haben sich über ihre Person auszuweisen. ³Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheins oder das Stimmrecht des Inhabers eines Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach

Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung Beschluß zu fassen. ⁴Der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken. ⁵Wird die Zulassung des Wählers nicht beanstandet, so ist sein Stimmzettel vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter entgegenzunehmen und nach Prüfung der äußeren Vorschriftsmäßigkeit (§ 51 Abs. 5) in die Wahlurne zu stecken. ⁶§ 51 Abs. 4 Satz 5 findet Anwendung.

(2) ¹Bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahl ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, auf welche Wahl er sich erstreckt. ²Wenn der Wähler nicht für alle Wahlen, für die der Wahlschein ausgestellt ist, Stimmzettel abgibt, ist das vom Schriftführer auf dem Wahlschein zu vermerken. ³Bei der Feststellung nach § 68 Abs. 3 sind solche Wahlscheine besonders zu berücksichtigen.

§ 53

Vermerk über die Stimmabgabe

(1) Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Wahlberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste in der für die betreffende Abstimmung vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

(2) Wähler, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind und auch keinen Wahlschein besitzen, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstands zur Stimmabgabe zugelassen werden.

§ 54

Schluß der Abstimmung

¹Der Schluß der Abstimmung wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. ²Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum befinden. ³Andere Wahlberechtigte dürfen nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. ⁴Der Abstimmungsraum ist so lange abzusperrern, bis die Anwesenden ihre Stimme abgeben haben.

c) Besondere Arten der Abstimmung

§ 55

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Stimmt der Wähler durch Briefwahl ab, so geht er wie folgt vor:

Er kennzeichnet unbeschadet des § 51 Abs. 2 seinen Stimmzettel persönlich, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Orts und des Tages (**Anlage 2a**), steckt den ausgefüllten Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag, in dem sich der amtliche Stimmzettel befindet, in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, klebt diesen zu und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die in der Anschrift angegebene Dienststelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Im Bundesgebiet und in Berlin (West) braucht der Wähler den Wahlbrief nicht freizumachen. Im Fall des § 51 Abs. 2 hat die Vertrauensperson die auf dem Wahlschein (**Anlage 2a**) vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe ihrer Personalien zu unterschreiben.

(2) ¹Werden bei Gemeindewahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so wird für beide Abstimmungen nur ein amtlicher Wahlumschlag verwendet,

in den die Stimmzettel für beide Abstimmungen gesteckt werden. ²Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden. ³Im übrigen gilt Absatz 1.

(3) ¹Finden Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig statt, so wird für diese Wahlen nur ein amtlicher Wahlumschlag verwendet, in den die Stimmzettel für alle Abstimmungen gesteckt werden. ²Im übrigen gilt Absatz 1.

§ 56

Kranken- und Pflegeanstalten

(1) Sind für Kranken- und Pflegeanstalten eigene Stimmbezirke gebildet worden (§ 19), so wird die Abstimmung nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalt ersucht die Anstaltsleitung um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in der Anstalt untergebrachten Wahlberechtigten und ordnet die Ausgabe der erforderlichen Wahlscheine an. Die Wahlscheine werden der Anstaltsleitung zur Übergabe an die Wahlberechtigten übersandt. Auswärtige in der Anstalt untergebrachte Wahlberechtigte haben sich die für die Teilnahme an der Landkreiswahl nötigen Wahlscheine selbst zu beschaffen.
 2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher sorgt rechtzeitig für den Zusammentritt eines Wahlvorstands in der Anstalt. Die Mitglieder des Wahlvorstands brauchen in dem Stimmbezirk nicht stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in mehreren zu einem solchen Stimmbezirk gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstands bestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
 3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen oder mehrere Abstimmungsräume. Eine Abstimmungsschutzvorrichtung muß vorhanden sein. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeit. Sie ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen; auch bettlägerige Stimmberechtigte müssen Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
 4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Wahlberechtigten in den Anstalten spätestens am Tag vor der Abstimmung bekanntzugeben.
 5. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung der Ergebnisse durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet wird.
 6. Die Anstaltsleitung hat Kranke mit ansteckenden Krankheiten abzusondern.
 7. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.
- (2) ¹Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks nicht erfüllt, so kann die Gemeindebehörde die Stimmabgabe entsprechend § 57 regeln, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen. ²Ab-satz 1 Nr. 3 Satz 5, Nrn. 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Für kranke Wahlberechtigte, die sich nicht in Kranken- oder Pflegeanstalten befinden, gelten die Absätze 1 und 2 nicht. ²Unzulässig ist insbesondere die Bildung sogenannter fliegender Wahlkommissionen entsprechend den Bestimmungen in § 59.

§ 57

Klöster

(1) ¹Ordensangehörige, die in einem Kloster wohnen, können im Kloster mit Wahlschein wählen, wenn die Klosterleitung es rechtzeitig bei der Gemeindebehörde beantragt und einen Abstimmungsraum herrichtet. ²Die Gemeindebehörde ordnet die Ausgabe der erforderlichen Wahlscheine an und sorgt für Wahlurne und Stimmzettel.

(2) ¹Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. ²Er oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Stimmzettel entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. ³Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum ihres Stimmbezirks. ⁴Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. ⁵Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. ⁶Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Für bettlägerige Wahlberechtigte ist § 56 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 und Nr. 6 anzuwenden; im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 58

Justizvollzugsanstalten

(1) Wahlberechtigte, die sich in Untersuchungshaft befinden oder die eine Freiheitsstrafe verbüßen, können, wenn sie einen Wahlschein haben, ihr Wahlrecht in dem Stimmbezirk ausüben, in dem sich die Justizvollzugsanstalt befindet.

(2) ¹Die Gemeindebehörde, in deren Bezirk sich eine Justizvollzugsanstalt befindet, hat die Anstaltsleitung darauf hinzuweisen, daß sich die Anstaltsinsassen Wahlscheine beschaffen müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Die Anstaltsleitung hat die Anstaltsinsassen darüber zu unterrichten.

(3) ¹Die Insassen wählen in der Anstalt. ²Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. ³Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. ⁴Sie unterrichtet die Anstaltsinsassen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Abstimmungsraum aufsuchen können.

(4) ¹Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Stimmzettel entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. ²Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum ihres Stimmbezirks. ³Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. ⁴Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne ver-

mischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. ⁵Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(5) Für bettlägerige Anstaltsinsassen ist § 56 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 und Nr. 6 anzuwenden; im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 59

Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) ¹Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten auf Grund gesundheits- oder viehseuchenrechtlicher Anordnung den allgemeinen Abstimmungsraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. ²Die Gemeindebehörde bestimmt innerhalb der Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und ordnet die Ausgabe von Wahlscheinen an deren wahlberechtigte Bewohner an.

(2) ¹Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. ²Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel, nimmt die Stimmzettel entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. ³Wahlvorsteher und Beisitzer bringen die Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum ihres Stimmbezirks. ⁴Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. ⁵Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. ⁶Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

2. Abschnitt

Wahl der Gemeinderäte und Kreistage

a) Verhältnisswahl

§ 60

Stimmabgabe

¹Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. ²Bei der Stimmabgabe ist folgendes zu beachten:

1. Der Wähler hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderats oder als Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des § 33 Satz 3 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen. Im letzteren Fall ist, falls nicht alle Wahlvorschläge auf das Doppelte der Bewerberzahl erhöht wurden, für die Berechnung der dem Wähler zustehenden Stimmenzahl der Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl maßgebend.
2. Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden.
3. Der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Häufelung).

4. Der Wähler kann seine Stimmen innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).
5. Der Wähler hat bei der Häufelung und beim Panaschieren darauf zu achten, daß er die ihm zustehende Stimmenzahl nicht überschreitet.
6. Will der Wähler seine Stimme einzelnen Bewerbern geben, so kennzeichnet er die von ihm gewählten Bewerber derart, daß er in das Viereck vor dem Bewerbernamen ein Kreuz setzt oder sonst seine Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht (z. B. indem er einen Bewerbernamen unterstreicht, anhakt oder mit der Zahl 1 versieht). Wenn der Wähler in nur einem Wahlvorschlag den ersten Bewerber als einzigen kennzeichnet, ohne ihn zu häufeln und ohne gleichzeitig die Kopfleiste zu kennzeichnen, so gilt der Wahlvorschlag als unverändert angenommen (Nummer 8 Buchst. a).
7. Will der Wähler häufeln, so setzt er in das Viereck vor dem Namen die Zahl der Stimmen, die er dem Bewerber geben will (zwei oder drei), oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. Ist ein Bewerber in einem Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt, so kann der Wähler dadurch häufeln, daß er in nur eines der Vierecke, die vor diesem Namen stehen, die Zahl der Stimmen setzt, die er dem Bewerber geben will (zwei oder drei), oder dadurch, daß er mehrfach aufgeführte Bewerbernamen nach Nummer 6 einzeln ankreuzt. Der Wähler kann auch in der Weise häufeln, daß er auf dem Stimmzettel am Schluß des Wahlvorschlags die Namen von ihm bereits angekreuzter Bewerber noch ein- oder zweimal handschriftlich einträgt.
8. a) Der Wähler kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen Wahlvorschlag unverändert annehmen. Das geschieht in der Weise, daß er ein Kreuz in den Kreis setzt, der unter dem Kennwort in der Kopfleiste des Wahlvorschlags angebracht ist, oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet (z. B. indem er nach Nummer 6 Satz 2 verfährt). Mit der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags hat der Wähler alle ihm zustehenden Stimmen vergeben, wenn der Wahlvorschlag ebenso viele ein- oder mehrfach aufgeführte Bewerber enthält, als dem Wähler nach Nummer 1 Stimmen zustehen.
- b) Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht er aber in diesem Wahlvorschlag einen oder mehrere Bewerber, so nimmt er diesen Wahlvorschlag mit Ausnahme der gestrichenen Bewerber an.
- c) Nimmt der Wähler einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste an (Nummer 8 Buchst. a), der weniger Bewerber enthält, als dem Wähler Stimmen nach Nummer 1 zustehen, so verzichtet er auf seine weiteren Stimmen. Gibt der Wähler jedoch zugleich in dem angekreuzten Wahlvorschlag oder in einem oder mehreren anderen Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen, so gilt nicht Satz 1, sondern Nummer 8 Buchst. d.
- d) Kennzeichnet der Wähler einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt er aber zugleich in diesen Wahlvorschlägen oder in einem oder mehreren anderen Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen, so gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von

Stimmen, wenn der Wähler durch die Einzelstimmabgabe seine Gesamtstimmenzahl voll ausgenützt oder überschritten hat. Hat er seine Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenützt, so gilt, vorausgesetzt, er hat nur eine Kopfleiste angekreuzt, die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen, die den nicht angekreuzten Bewerbern innerhalb des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler gestrichenen Bewerber zugute kommen.

9. a) Kennzeichnet der Wähler keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt er einzelnen Bewerbern eines oder mehrerer Wahlvorschläge weniger Stimmen, als ihm insgesamt zustehen, so verzichtet er damit auf seine weiteren Stimmen.
- b) Kennzeichnet der Wähler keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt er auch keine Einzelstimmen, sondern streicht er in nur einem der Wahlvorschläge einen oder mehrere Bewerber, so nimmt er diesen Wahlvorschlag mit Ausnahme der gestrichenen Bewerber an.

§ 61

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) ¹Die Gemeinderats- und Kreistagssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen und in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. ²Ein Sitz, auf den mehrere Wahlvorschläge gleichen Anspruch haben, fällt dem Wahlvorschlag zu, dessen Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los (§ 67 Abs. 4 und 5).

(2) ¹Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Absatz 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 62

Zuweisung der Sitze an die Bewerber

¹Die nach § 61 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden vorbehaltlich der Regelung in § 66 Abs. 4 Sätze 3 und 5 den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag über die Zuweisung des Sitzes.

§ 63

Ersatzleute

¹Die nicht gewählten Bewerber und die gewählten Bewerber, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge nach § 62 die Ersatzleute der Gewählten. ²Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in derselben Reihenfolge zu nehmen.

b) Mehrheitswahl

§ 64

Stimmabgabe

(1) Wird nur ein oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufelung auf einen Bewerber durchgeführt.

(2) Der Wahlberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, als Vertreter zu wählen sind.

(3) Bei echter Mehrheitswahl (wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) vergibt der Wähler seine Stimmen dadurch, daß er auf dem Stimmzettel wählbare Personen mit Familiennamen, Vornamen und Beruf handschriftlich einträgt.

(4) ¹Bei unechter Mehrheitswahl (wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) kann der Wähler die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber entweder dadurch wählen, daß er den Kreis über den Namen ankreuzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet oder daß er den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet und ihn unverändert abgibt; in beiden Fällen kann er vorgedruckte Bewerber streichen, so daß nur die nicht gestrichenen gewählt sind. ²Der Wähler kann, gleichgültig, ob er den Kreis über den Namen kennzeichnet oder nicht, andere wählbare Personen mit Familiennamen, Vornamen und Beruf handschriftlich hinzufügen mit der Folge, daß eine entsprechende Anzahl der vorgedruckten Bewerber von unten nach oben unberücksichtigt bleibt; auch hier kann der Wähler vorgedruckte Bewerber streichen.

§ 65

Zuweisung der Sitze an die Bewerber

¹Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahlen. ²Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzleute. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 67 Abs. 4 und 5).

3. Abschnitt**Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats**

§ 66

Wahl

(1) ¹Der erste Bürgermeister wird in allen Gemeinden von den Gemeindebürgern gewählt, der Landrat von den Kreisbürgern des Landkreises. ²Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(2) ¹Bei echter Mehrheitswahl (wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde), vergibt der Wähler dadurch seine Stimme, daß er eine wählbare Person mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnung handschriftlich auf dem Stimmzettel einträgt. ²Bei unechter Mehrheitswahl (wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) kann er den vorgedruckten Bewerber entweder dadurch wählen, daß er ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen setzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel

ausschließenden Weise kennzeichnet oder daß er den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet und unverändert abgibt; eine andere wählbare Person kann der Wähler dadurch wählen, daß er sie mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnung handschriftlich auf dem Stimmzettel einträgt. ³Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler nur einen der vorgedruckten Bewerber wählen, indem er ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen setzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.

(3) ¹Der Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) ¹Es ist zulässig, daß bei Gemeindewahlen die gleiche Person sowohl als erster Bürgermeister wie auch (für den Fall, daß sie als Bürgermeister nicht die erforderliche Mehrheit erhält) als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied gewählt wird. ²Das gleiche gilt bei Landkreiswahlen für die Wahl als Landrat und als Kreisrat. ³Wird der zum Landrat Gewählte auch zum Kreisrat gewählt, so kann er das Amt als Kreisrat nicht antreten; er wird auch nicht Ersatzmann. ⁴Sofern der zum Landrat Gewählte bereits Mitglied des Kreistags ist, erlischt sein Amt als Kreisrat; für ihn rückt ein Ersatzmann nach. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Wahl des ersten Bürgermeisters.

§ 67

Stichwahl

(1) ¹Erhält bei der Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet binnen 21 Tagen eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. ³Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist die erste Wahl zu wiederholen. ⁴War bei der Wahl nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so können die Bewerber vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die erste Wahl zu wiederholen. ⁵Für die Wiederholung der ersten Wahl (Sätze 3 und 4) gilt § 98 Abs. 2.

(2) ¹Der Wahlleiter hat, wenn eine Stichwahl erforderlich ist, unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Anberaumung der Stichwahl und die Namen der beiden für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerber unter Anführung ihrer Stimmenzahl bekanntzugeben. ²Wahlberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war. ³Für die Ausstellung von Wahlscheinen und die Abgabe der Briefwahlunterlagen gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend. ⁴Für die Reihenfolge der Stichwahlbewerber auf dem Stimmzettel gilt § 46 Abs. 2 Satz 2.

(3) ¹Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(4) ¹Der Wahlausschuß bestimmt durch Beschluß eines seiner Mitglieder zum Hersteller, ein anderes zum Zieher des Loses; keiner von beiden darf Bewerber bei dem Losentscheid sein. ²Die Bewerber und der Zieher dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. ³Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die Bewerber, nicht jedoch der Hersteller anwesend sein.

(5) Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

(6) ¹Für die Ermittlung, Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl gelten die Vorschriften des vierten Teils. ²Die Briefwahlvorstände, die bei der ersten Wahl gebildet wurden (§ 21 Abs. 2), sind auch für die Stichwahl zuständig.

Vierter Teil

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 68

Zählung der Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke

(1) ¹Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Zählung der Stimmen, die Verteilung der Sitze und die Feststellung und Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute geschieht öffentlich. ²Sämtliche Handlungen, die hierzu erforderlich sind, hat der Wahlvorstand vorzunehmen. ³§ 91 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Nach Schluß der Wahl sind zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. ²Hierauf wird die Wahlurne geleert. ³Sodann werden die gefalteten Stimmzettel ungeöffnet gezählt. ⁴Bei der Verbindung von Gemeindewahlen und Landkreiswahlen sind die für die verschiedenen Abstimmungen geltenden Stimmzettel dabei nach ihren äußeren Merkmalen zu trennen. ⁵Die Zählung der Stimmzettel ist für die verschiedenen Wahlen gesondert vorzunehmen.

(3) ¹Zuerst wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der vorliegenden Wahlscheine die Zahl der Personen, die für jede einzelne Abstimmung mit Wahlschein gewählt haben, ferner im Fall des Art. 8a Abs. 2 Satz 2 GWG die Zahl der Stimmzettel, die für jede einzelne Abstimmung durch Briefwahl eingegangen sind. ²Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und die Zahlen der Abstimmungsvermerke, der Wahlscheine und der durch Briefwahl eingegangenen Stimmzettel andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander verglichen. ³Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen voneinander ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

(4) ¹Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchzuführen. ²Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstands sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschuß zu bewahren. ³Die Zeit der Fortsetzung ist bekanntzugeben.

(5) Bei der Auszählung der Stimmen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters,

2. Stimmen für die Wahl des Landrats,

3. Stimmen für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder,

4. Stimmen für die Wahl der Kreisräte.

(6) Der Wahlvorstand kann, wenn wegen der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses keine Bedenken bestehen, für einzelne Vorgänge Arbeitsgruppen bilden.

§ 69

Auszählung der Stimmen

(1) ¹Zur Feststellung der Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte sind Zähllisten zu führen. ²Die Listen sind von den Listenführern und dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

(2) Bildet der Wahlvorstand nach § 68 Abs. 6 für die Auszählung Arbeitsgruppen, so können diese Nebenzähllisten führen, deren Ergebnisse in eine Hauptzählliste zu übertragen sind.

(3) ¹Bei den Gemeindewahlen werden die Stimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, bei den Landkreiswahlen die Stimmzettel für die Wahl des Landrats geöffnet, auf ihre Gültigkeit geprüft und nach Wahlvorschlägen sortiert. ²Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, werden für die Entscheidung nach § 80 ausgesondert. ³Sodann ermitteln zwei Mitglieder des Wahlvorstands unabhängig voneinander durch Abzählen der sortierten Stimmzettel die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmt das Ergebnis dieser beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. ⁵Es ist auch während der Zählvorgänge darauf zu achten, daß die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen richtig gelegt sind. ⁶Den für die Bewerber ermittelten Stimmenzahlen sind schließlich die Stimmen der nach § 80 beschlußmäßig für gültig erklärten Stimmzettel hinzuzurechnen; das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) ¹Bei den Gemeindewahlen werden die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, bei den Landkreiswahlen die Stimmzettel für die Wahl der Kreisräte geöffnet, auf ihre Gültigkeit geprüft und sodann in folgende Gruppen aufgeteilt:

1. Unverändert abgegebene Stimmzettel,

2. Stimmzettel, die vom Wähler innerhalb nur eines Wahlvorschlages verändert wurden,

3. Stimmzettel mit Stimmabgabe für verschiedene Wahlvorschläge.

²Hierauf wird die Gesamtzahl der Stimmzettel in den Gruppen 1 und 2 ermittelt und festgestellt, wie viele von diesen Stimmzetteln auf die einzelne Partei oder Wählergruppe entfallen; die Zahlen sind in der Niederschrift vorzumerken. ³Sodann werden die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Stimmzettel aus der Gruppe 1 auf die Zähllisten in einer Summe übertragen und die Stimmzettel einem anderen Beisitzer zur Verwahrung gegeben. ⁴Anschließend werden die Stimmen der Stimmzettel aus den Gruppen 2 und 3 durch den Wahlvorsteher oder seinen Vertreter einzeln verlesen, auf den Zähllisten sofort bei der Verlesung vorgemerkt und dann die Stimmzettel einem anderen Beisitzer zur Verwahrung gegeben.

(5) ¹Auszählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandungen und nur mit einem Zählstift vorgenommen werden, der sich farblich eindeutig von den für die

Stimmabgabe verwendeten Schreibstiften unterscheidet. ²Sonstige Änderungen an den Stimmzetteln sind unzulässig.

§ 70

Briefwahlvorstand

in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei nicht verbundenen Landkreiswahlen

(1) Die Behörde, bei der ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet werden (§ 21 Abs. 2), trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamt Vorkehrungen dafür, daß alle am Abstimmungstag bei dem Zustellpostamt (Postamt oder Poststelle, die die Briefzustellung vornehmen) seines Sitzes noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten der Behörde gegen Vorlage eines von dieser erteilten Ausweises am Abstimmungstag spätestens um 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(2) ¹Die Behörde ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden oder Ausgabestellen, Wahlscheinnummern und Stimmbezirken und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. ²Sie übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der ihm zugeteilten Gemeinden oder Gemeindeteile.

(3) ¹Die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe nimmt die in Absatz 1 genannte Behörde an, vermerkt auf den Wahlbriefen den Tag des Eingangs, auf den am Wahltag verspätet eingegangenen Wahlbriefen auch die Stunde, und verpackt sie ungeöffnet. ²Sie versiegelt das Paket, versieht es mit einer Inhaltsangabe und verwahrt es.

(4) ¹Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. ²Wenn der Schriftführer den Namen des Abstimmenden im Wahlscheinverzeichnis aufgefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen oder andere Kennzeichnung des Namens des Abstimmenden vermerkt hat. ³Ist bei mit Gemeindewahlen verbundenen Landkreiswahlen die Wahlberechtigung nur für die Landkreiswahlen gegeben, so wird dies auf dem betreffenden Wahlumschlag vermerkt. ⁴Die Wahlscheine werden gesammelt. ⁵Ist der Abstimmende im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden oder enthält der Wahlbrief keinen gültigen Wahlschein oder fehlt die eidesstattliche Versicherung oder ist der Wahlumschlag mit einem äußeren Merkmal (§ 51 Abs. 6) versehen oder enthält er einen deutlich fühlbaren Gegenstand, so wird der Wahlbrief samt seinem Inhalt für die Entscheidung nach § 80 ausgesondert.

(5) ¹Hierauf wird die Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichenen oder anders gekennzeichneten Namen ermittelt. ²Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. ³Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. ⁴Die Zahlen nach den Sätzen 1 und 3 werden miteinander verglichen; eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen voneinander ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. ⁵Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. ⁶Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Abstimmungen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Abstimmungen einen Stimmzettel, so vermerkt es der Wahlvorsteher in der Niederschrift. ⁷Enthält ein mit einem Vermerk nach § 70

Abs. 4 Satz 3 versehener Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, so sind diese ungeöffnet auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift vorzumerken. ⁸Sodann werden die für jede Abstimmung abgegebenen Stimmzettel ungeöffnet gezählt; die Zahlen sind in der Niederschrift vorzumerken. ⁹Der Wahlvorstand stellt hierauf das Wahlergebnis fest; § 68 Abs. 1, 4 und 5 und § 69 gelten entsprechend.

(6) ¹Wenn das Staatsministerium des Innern feststellt, daß durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tag vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. ²Sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 15. Tag nach der Abstimmung, werden die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses überwiesen, sofern hierdurch die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht gefährdet wird.

§ 71

Briefwahlvorstand

in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden

(1) § 70 Abs. 1, 3 und 6 gelten entsprechend.

(2) In dem Raum, in dem der Briefwahlvorstand tätig ist, ist eine Wahlurne aufzustellen, die vor Beginn der Tätigkeit des Wahlvorstands nach § 48 Abs. 2 zu behandeln ist.

(3) Die Gemeindebehörde ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Ausgabestellen, Wahlscheinnummern und Stimmbezirken und übergibt sie zusammen mit dem Wahlscheinverzeichnis rechtzeitig dem Briefwahlvorstand, der die Briefwahlberechtigung an Hand der Wahlscheine zu prüfen hat.

(4) ¹Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. ²Wenn der Schriftführer den Namen des Abstimmenden im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen oder andere Kennzeichnung des Namens des Abstimmenden vermerkt hat. ³Ist bei mit Gemeindewahlen verbundenen Landkreiswahlen die Wahlberechtigung nur für die Landkreiswahlen gegeben, so wird dies auf dem betreffenden Wahlumschlag vermerkt. ⁴Die Wahlscheine werden gesammelt. ⁵Ist der Abstimmende im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden oder enthält der Wahlbrief keinen gültigen Wahlschein oder fehlt die eidesstattliche Versicherung oder ist der Wahlumschlag mit einem äußeren Merkmal (§ 51 Abs. 6) versehen oder enthält er einen deutlich fühlbaren Gegenstand, so wird der Wahlbrief samt seinem Inhalt für die Entscheidung nach § 80 ausgesondert.

(5) ¹Nachdem alle rechtzeitig eingelaufenen Wahlbriefe nach Absatz 4 behandelt worden sind, wird die Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichenen oder anders gekennzeichneten Namen ermittelt; sodann wird in die Briefwahl Niederschrift eingetragen, wie viele Wahlbriefe (Zahl der Wahlscheine) insgesamt eingegangen, wie viele ausgesondert und wie viele zugelassen worden sind. ²Wird für mehr als 100

Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt, so ist nach § 70 Abs. 5 Sätze 5 bis 9 zu verfahren.

(6) ¹Wird für 100 oder weniger Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt, so ist die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Wahlumschläge in eine Mitteilung nach **Anlage 16** einzutragen, die von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift ist dem jeweiligen Wahlleiter zu übergeben; ihr sind, verpackt und versiegelt, die Wahlscheine, das Wahlscheinverzeichnis und die ausgesonderten Wahlbriefe beizufügen.

(7) ¹Hat der Briefwahlvorstand die Prüfung der Briefwahlberechtigung beendet, so sucht der Briefwahlvorsteher oder (und) sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeindebehörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Satz 2 GWG bestimmt worden ist, und übergibt dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Briefwahlurne und die Mitteilung nach **Anlage 16**. ²Den Empfang der Briefwahlurne und der Mitteilung hat der Wahlvorsteher des Stimmbezirks oder sein Stellvertreter auf einem Vordruck nach **Anlage 17** zu bestätigen.

(8) ¹Der Wahlvorstand des Stimmbezirks öffnet, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmzählung öffnet, zunächst die ihm übergebene Briefwahlurne und zählt die darin befindlichen Wahlumschläge. ²Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der in der Mitteilung nach **Anlage 16** angegebenen Zahl der Wahlumschläge, so ist das in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. ³Sodann werden den Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen; die Zahl der Stimmzettel wird für jede Wahl gesondert in der Niederschrift vermerkt. ⁴Enthält ein mit einem Vermerk nach § 71 Abs. 4 Satz 3 versehener Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, so sind diese ungeöffnet auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift vorzumerken. ⁵Die Stimmzettel werden in die Wahlurne des Abstimmungsraums gesteckt, möglichst gut mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt. ⁶Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt. ⁷Für das weitere Verfahren gelten die §§ 68, 69, 91 und 92.

§ 72

Briefwahlvorstand
in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern,
die nur einen Stimmbezirk bilden

(1) § 70 Abs. 1, 3 und 6 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Wahlbriefe und das Wahlscheinverzeichnis am Wahltag spätestens um 8 Uhr dem Wahlvorstand vorliegen.

(3) Der Wahlvorstand prüft, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung im Abstimmungsraum zu behindern, an Hand der Wahlscheine die Briefwahlberechtigung nach den Grundsätzen des § 71 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Wahlumschläge ungeöffnet in eine besondere Briefwahlurne zu legen sind.

(4) ¹Um 18 Uhr darf nicht sogleich mit der Ermittlung des Wahlergebnisses nach den §§ 68, 69 begonnen werden. ²Zunächst muß der Eingang der bei dem Zustellpostamt noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingetroffenen Wahlbriefe (§ 70 Abs. 1) abgewartet werden, die nach Absatz 3 zu behandeln sind. ³Hierauf wird die Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichenen oder anders gekennzeichneten Namen ermit-

telt. ⁴Anschließend wird die Briefwahlurne geöffnet, die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. ⁵Ihre Zahl wird mit der Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichenen oder anders gekennzeichneten Namen verglichen. ⁶Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen voneinander ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. ⁷Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen; die Zahl der Stimmzettel wird für jede Wahl gesondert in der Niederschrift vermerkt. ⁸Enthält ein mit einem Vermerk nach § 71 Abs. 4 Satz 3 versehener Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, so sind diese ungeöffnet auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift vorzumerken. ⁹Die Stimmzettel werden in die Wahlurne des Abstimmungsraums gesteckt, möglichst gut mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt. ¹⁰Für das weitere Verfahren gelten die §§ 68, 69, 81 bis 90.

§ 73

Ungültigkeit der Stimmzettel

(1) Ungültig sind bei den Gemeindewahlen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder, bei den Landkreiswahlen für die Wahl des Landrats und der Kreisräte Stimmzettel, die

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. ein äußeres Merkmal aufweisen (§ 51 Abs. 6),
3. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
4. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind,
5. außer der vorgeschriebenen Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthalten, es sei denn, daß es sich um die Kennzeichnung der Wahl handelt.

(2) Ungültig ist in den in Absatz 1 genannten Wahlen bei der Briefwahl eine Stimmabgabe, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbrief keinen außerhalb des Wahlumschlags befindlichen Wahlschein enthält,
3. der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
4. der Wahlschein die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung nicht enthält,
5. ein Wahlumschlag für die gleiche Abstimmung mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind; sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimmabgabe,
6. der Stimmzettel nicht in dem vorgeschriebenen amtlichen Wahlumschlag abgegeben ist.

§ 74

Ungültigkeit der Stimmabgabe
für die Wahl des ersten Bürgermeisters und
des Landrats

Die Stimmabgabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Landrats ist ungültig,

1. wenn der Wahlberechtigte für Bewerber aus zwei oder mehreren Wahlvorschlägen abgestimmt hat,
2. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchem Bewerber die Stimme gegeben wurde,
3. auf Stimmzetteln, die für diese Wahlen keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,

4. auf Stimmzetteln, aus denen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. auf Stimmzetteln, in denen eine nichtwählbare Person aufgeführt ist,
6. auf Stimmzetteln, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 75

Ungültigkeit der Stimmabgabe im ganzen bei Verhältniswahl

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und für die Wahl der Kreisräte ist bei Verhältniswahl im ganzen ungültig, wenn

1. der Wahlberechtigte, gleichgültig, ob er einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet hat oder nicht, einzelnen Bewerbern aus mehreren Wahlvorschlägen Stimmen gegeben und dabei die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten hat,
2. der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchen Bewerbern die Stimmen gegeben wurden, insbesondere wenn mehr als ein Wahlvorschlag unverändert angenommen, also in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde, ohne daß Einzelstimmen vergeben wurden.

§ 76

Ungültigkeit der Stimmabgabe im ganzen bei Mehrheitswahl

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und für die Wahl der Kreisräte ist bei Mehrheitswahl im ganzen ungültig, wenn der Stimmzettel

1. nicht erkennen läßt, welchen Bewerbern die Stimmen gegeben wurden,
2. mehr Bewerber enthält, als der Wahlberechtigte Stimmen besitzt, ohne daß eine erkennbare Reihenfolge besteht. Wird die Bewerberzahl überschritten, ist aber die Reihenfolge erkennbar, so ist nach § 78 Nr. 4 zu verfahren.

§ 77

Teilweise Ungültigkeit der Stimmabgabe bei Verhältniswahl

(1) Die Stimmabgabe für einzelne Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte ist bei Verhältniswahl ungültig,

1. wenn die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
2. wenn es sich um eine nichtwählbare Person handelt,
3. wenn gegen den Gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist,
4. soweit ein Bewerber öfter als dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber.

(2) ¹Hat der Wähler in nur einem Wahlvorschlag, gleichgültig, ob er diesen oder einen oder mehrere andere in der Kopfleiste gekennzeichnet hat oder nicht, einzelnen Bewerbern Stimmen gegeben, hierbei aber die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten, so sind die angekreuzten, aber nicht gehäufelten Bewerber in der Reihenfolge von unten nach oben so lange unberücksichtigt zu lassen, bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist. ²Ist die dem Wähler zustehende Stimmenzahl immer noch überschritten, so ist eine der beiden Stimmen jeden Bewerbers, auf den der Wähler

zwei Stimmen gehäufelt hat, in der Reihenfolge von unten nach oben so lange unberücksichtigt zu lassen, bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist; reicht das nicht aus, so ist auch die andere Stimme in derselben Reihenfolge unberücksichtigt zu lassen. ³Ist die dem Wähler zustehende Stimmenzahl auch dann noch überschritten, so sind die Bewerber, auf die der Wähler drei Stimmen gehäufelt hat, nach den Grundsätzen des Satzes 2 unberücksichtigt zu lassen.

§ 78

Teilweise Ungültigkeit der Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

Die Stimmabgabe für einzelne Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte ist bei Mehrheitswahl ungültig,

1. wenn die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
2. wenn es sich um eine nichtwählbare Person handelt,
3. soweit ein Bewerber öfter als einmal auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber,
4. soweit Bewerbernamen über die zulässige Zahl hinaus verzeichnet sind, hinsichtlich der überschüssigen Bewerber. Bei echter Mehrheitswahl (wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) sind die über die zulässige Zahl hinaus verzeichneten Namen in der Reihenfolge von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen; das gleiche gilt bei unechter Mehrheitswahl (wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) mit der Maßgabe, daß nicht die vom Wähler handschriftlich hinzugefügten, sondern die auf dem Stimmzettel aufgedruckten Bewerbernamen unberücksichtigt zu lassen sind. Ist die dem Wähler zustehende Stimmenzahl auch dann noch überschritten, so ist bei den handschriftlich hinzugefügten Bewerbern nach Satz 2 Halbsatz 1 so lange zu verfahren, bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl erreicht ist.

§ 79

Stimmabgabe an einer unrichtigen Stelle des Stimmzettels

Werden die Stimmen für den ersten Bürgermeister oder die Gemeinderatsmitglieder, den Landrat oder die Kreisräte nicht an der richtigen Stelle des Stimmzettels abgegeben, so wird die Stimmabgabe hierdurch nur insoweit ungültig, als der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 80

Beschluß des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Beanstandungen beschließt der Wahlvorstand; seine Entscheidungen sind für den Wahlausschuß verbindlich (§ 92 Abs. 2).

(2) ¹Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel oder eine Stimmabgabe für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses. ²Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind der Wahlniederschrift als Beilagen beizufügen.

(3) Für ausgesonderte Wahlbriefe und Wahlumschläge gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

2. Abschnitt

Gemeindewahl

a) In Gemeinden mit einem Stimmbezirk

§ 81

Feststellung der Wahl des ersten Bürgermeisters

¹Der Gemeindewahlausschuß ermittelt auf Grund der Zählung der Stimmzettel zunächst für die Bürgermeisterwahl, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind, und sodann, ob der Bewerber mit der gültigen höchsten Stimmenzahl mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. ²Hat er sie erhalten, so wird festgestellt, daß er zum ersten Bürgermeister gewählt ist; andernfalls hat eine Stichwahl (§ 67) stattzufinden.

§ 82

Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmen bei Verhältniswahl

(1) Der Gemeindewahlausschuß ermittelt das Ergebnis der Wahl der Gemeinderatsmitglieder, indem er bei Verhältniswahl feststellt,

1. wie viele gültige Stimmen jeder einzelne Bewerber erhalten hat,
2. welche Gesamtstimmenzahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfällt (durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher Bewerber eines Wahlvorschlags).

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 festzustellenden Zahlen sind in den Zähllisten einzutragen.

§ 83

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondt'schen Verfahren

(1) Der Gemeindewahlausschuß verteilt die zu besetzenden Sitze auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge in der Weise, daß die nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 ermittelten Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Verbindungen vorliegen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. so lange geteilt werden, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.

(2) ¹Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufzuweisen hat. ²Die Teilung muß so lange fortgesetzt werden, bis nach Verteilung aller Sitze bei jedem Wahlvorschlag noch eine nicht berücksichtigte Teilungszahl übrigbleibt, damit feststeht, daß kein Wahlvorschlag eine höhere Teilungszahl aufzuweisen hat, als bei Vergabe des letzten Sitzes berücksichtigt worden ist.

(3) ¹Bei vollständig gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz, d. h. wenn auch die Berechnung von Bruchzahlen nicht zu einem Ergebnis führt, wird der Sitz jenem Wahlvorschlag zugeteilt, dessen in Betracht kommender Bewerber die höhere Stimmenzahl aufweist. ²Erst wenn auch die Stimmenzahl dieser Bewerber gleich ist, entscheidet das Los (§ 67 Abs. 4 und 5).

§ 84

Behandlung verbundener Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge, die nach § 36 als verbunden erklärt worden sind, werden bei der Verteilung der Sitze nach § 83 im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen zunächst als ein einziger Wahlvorschlag behandelt. ²Den zu Gruppen verbundenen Wahlvorschlägen wird daher die der Gesamtstimmenzahl der Gruppe entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

(2) Diese Sitze werden sodann auf die einzelnen beteiligten Wahlvorschläge nach § 83 weiter verteilt.

§ 85

Zuweisung der Sitze an die Bewerber

(1) ¹Im Anschluß an die Feststellung nach den §§ 83 und 84 weist der Gemeindewahlausschuß die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag über die Zuweisung des Sitzes.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 86

Ersatzleute

Die nicht gewählten Bewerber und die gewählten Bewerber, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der nach § 85 Abs. 1 festgestellten Reihenfolge Ersatzleute für den Wahlvorschlag oder Untervorschlag.

§ 87

Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Mehrheitswahl

(1) ¹Der Gemeindewahlausschuß ermittelt zunächst, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber abgegeben worden sind. ²Die Zahlen sind in der Zählliste einzutragen.

(2) ¹Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 67 Abs. 4 und 5).

(3) Die nicht gewählten Bewerber und die gewählten Bewerber, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge des Absatzes 2 Ersatzleute.

§ 88

Verkündung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Feststellung durch den Gemeindewahlausschuß verkündet der Gemeindewahlleiter

1. die Zahl der für die Bürgermeisterwahl abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und, wenn ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Person des zum ersten Bürgermeister Gewählten, andernfalls, daß kein Bewerber mehr als die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und daher Stichwahl stattzufinden hat. Der Gemeindegewahlleiter hat hierbei nach § 67 Abs. 2 zu verfahren;

2. für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder

- a) bei Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Gesamtstimmenzahlen, die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute, ferner die Zahl der gültigen Stimmen, die sie erhalten haben;
- b) bei Mehrheitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute mit ihren Stimmenzahlen.

(2) ¹Hierauf schließt der Gemeindegewahlleiter die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet. ²Verweigern Ausschußmitglieder die Unterschrift, so ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 89

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind schließlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und, sobald sämtliche Erklärungen über die Annahme der Wahl vorliegen, während 14 Tagen an der Gemeindefelanzschlag.

(2) ¹Das Wahlergebnis ist sofort der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Sobald das Wahlergebnis vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. ³Zu den Wahlverhandlungen gehören insbesondere die Wahlvorschläge samt deren Beilagen, sämtliche Bekanntmachungen des Gemeindegewahlleiters, die Wahlniederschrift und die beschlußmäßig behandelten Stimmzettel.

§ 90

Verwahrung der Stimmzettel, Wählerlisten und Wahlscheine

¹Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu versiegeln und mit den Wählerlisten und den Wahlscheinen in der Gemeindegewahlregistratur zu hinterlegen. ²Sie sind dort mit den übrigen Wahlverhandlungen nach deren Rücklauf bis zum Ablauf der Wahlzeit zu verwahren. ³Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde vorzeitig die Vernichtung der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel zulassen, wenn sie für Verfahren nach Art. 36 bis 38 GWG nicht mehr von Bedeutung sein können.

b) In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken

§ 91

Behandlung durch die Wahlvorstände

(1) ¹In Gemeinden, die mehrere Stimmbezirke umfassen, ermitteln die Wahlvorsteher mit den Wahlvorständen entsprechend den §§ 81, 82 und 87 Abs. 1

1. für die Bürgermeisterwahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber und der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder
 - a) bei Verhältniswahl die Zahl der gültigen Stimmen, die für jeden einzelnen Bewerber abgegeben wurden, und die auf die Wahlvorschläge ent-

fallenden Gesamtstimmenzahlen (durch Zusammenzählen der Bewerberstimmen der einzelnen Wahlvorschläge),

- b) bei Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

²Zur Ermittlung dieser Zahlen können Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden.

(2) ¹Nach Abschluß der Verhandlung verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen und schließt die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet; verweigern Mitglieder des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken. ²Wird eine Datenverarbeitungsanlage verwendet, so kann auch der Gemeindegewahlleiter die nach Absatz 1 ermittelten Zahlen verkünden; im übrigen bleiben die Sätze 1, 3 und 4 unberührt. ³Der Wahlvorsteher übersendet dann die Niederschrift mit den Beilagen (der Wählerliste, den abgegebenen Wahlscheinen, den Zähllisten, den beschlußmäßig als gültig oder ungültig erklärten Stimmzetteln, bei Briefwahl an Stelle der Wählerlisten die Wahlscheinverzeichnisse, die ausgesonderten Wahlbriefe und die beschlußmäßig beanstandeten oder leer abgegebenen Stimmzettel oder Wahlumschläge) an den Gemeindegewahlleiter. ⁴Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu verpacken, zu versiegeln und beizulegen.

§ 92

Behandlung durch den Gemeindegewahlausschuß

(1) ¹Der Gemeindegewahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlvorstände die Ergebnisse ihrer Stimmbezirke möglichst bald mitteilen. ²Er beruft den Gemeindegewahlausschuß sobald als möglich zu einer Sitzung ein und stellt mit ihm die Stimmenzahlen für sämtliche Stimmbezirke zusammen, und zwar

1. zunächst für die Bürgermeisterwahl in der aus §§ 81 und 91 Abs. 1 Nr. 1 ersichtlichen Weise,
2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, bei Verhältniswahl in der aus §§ 82 und 91 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, bei Mehrheitswahl in der aus § 87 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b ersichtlichen Weise.

(2) ¹Bei der Zusammenstellung nach Absatz 1 ist der Gemeindegewahlausschuß an die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen gebunden. ²Er kann die Ergebnisse der Stimmbezirke insoweit berichtigen, als die von den Wahlvorständen ermittelten Zahlen offensichtlich unrichtig oder unvollständig sind.

(3) ¹Hierauf folgt bei Verhältniswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 83. ²Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden den einzelnen darin enthaltenen Bewerbern gemäß § 85 zugewiesen und die Ersatzleute gemäß § 86 festgestellt.

(4) Bei Verbindung mehrerer Wahlvorschläge wird nach § 84 verfahren.

(5) Bei Mehrheitswahl ist für die Zuweisung der Sitze an die Bewerber § 87 Abs. 2 und für die Feststellung der Ersatzleute § 87 Abs. 3 anzuwenden.

(6) Der Gemeindegewahlleiter hat, sofern der Gemeindegewahlausschuß nichts anderes beschließt, die Feststellung des Wahlergebnisses vorzubereiten; er kann Hilfskräfte zuziehen, die auch Beamte oder Angestellte der Gemeinde sein können.

(7) Für den Abschluß der Niederschrift, für die Verkündung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses gelten die §§ 88 und 89 Abs. 1.

(8) Die Wahlergebnisse und die Wahlverhandlungen sind nach § 89 Abs. 2 und § 90 zu behandeln.

3. Abschnitt

Landkreiswahl

§ 93

Behandlung durch die Wahlvorstände

(1) Für die Feststellung der Ergebnisse der Wahl des Landrats und der Kreisräte in den Stimmbezirken und durch die Briefwahlvorstände gilt § 91 Abs. 1 sinngemäß.

(2) ¹Nach Abschluß der Verhandlungen verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen, schließt die Niederschrift über die Wahl ab und übersendet sie sodann mit den Beilagen an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Abstimmungsraum liegt. ²Hierbei ist nach § 91 Abs. 2 zu verfahren. ³Findet eine Landkreiswahl für sich allein statt, übergibt bei der Briefwahl der Wahlvorsteher die Niederschrift mit den Beilagen dem Landratsamt, das den Briefwahlvorstand gebildet hat.

(3) ¹Die Gemeindebehörde prüft die Wahlverhandlungen auf ihre Vollständigkeit, ergänzt sie nötigenfalls und übersendet sie sodann mit Ausnahme der Wählerlisten, der Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel dem Landkreiswahlleiter. ²Diese gültigen Stimmzettel sind mit der Wählerliste und den Wahlscheinen in der Gemeindegemeinschaft bis zum Ablauf der Wahlzeit zu verwahren.

§ 94

Behandlung durch den Landkreiswahlausschuß

(1) ¹Der Landkreiswahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlverhandlungen sämtlicher Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände sobald als möglich bei ihm vorliegen. ²Er beruft sodann den Landkreiswahlausschuß zu einer Sitzung ein und stellt mit ihm in sinngemäßer Anwendung des § 92 das Ergebnis der Wahl des Landrats und das Ergebnis der Wahl der Kreisräte fest. ³Der Wahlleiter hat, sofern der Wahlausschuß nichts anderes beschließt, die Feststellung des Wahlergebnisses vorzubereiten; er kann Hilfskräfte zuziehen, die auch Beamte oder Angestellte des Landratsamtes sein können. ⁴Hat bei der Wahl des Landrats kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. ⁵§ 67 ist anzuwenden.

(2) ¹Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind, sobald sämtliche Erklärungen über die Annahme der Wahl vorliegen, der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Amtsblatt des Landratsamtes bekanntzugeben. ²Sobald das Wahlergebnis vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. ³§ 89 Abs. 2 und § 90 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Annahme der Wahl, Rücktritt

§ 95

Annahme der Wahl, Rücktritt

(1) ¹Der Wahlleiter hat die zu Gemeinderats- oder zu Kreistagsmitgliedern Gewählten sofort von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, den Eid gemäß Art. 31 Abs. 5 GO oder Art. 24 Abs. 4 LKrO zu leisten. ²Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß

1. die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 GO oder Art. 13 Abs. 2 LKrO angeführten Gründen zulässig ist,
2. die Ablehnung binnen einer Woche nach der Aufforderung unter Angabe des Grundes dem Wahlleiter zu erklären ist und daß die Unterlassung einer Erklärung überhaupt oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes in der gesetzten Frist als Annahme gilt,
3. die Annahme der Wahl unter gleichzeitiger Erklärung, zum Eid nicht bereit zu sein, als Ablehnung gilt und
4. die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann.

³Die Verständigung der Gewählten und ihre Erklärung können bei der Gemeinde (für Landkreiswahlen beim Landratsamt) auch zur Niederschrift gegeben werden.

⁴Der Wahlausschuß entscheidet über Ablehnungserklärungen; es ist zu prüfen, ob Gründe im Sinn des Art. 19 Abs. 2 GO oder Art. 13 Abs. 2 LKrO vorliegen; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO oder Art. 13 Abs. 3 Satz 2 LKrO ist anzuwenden. ⁵Eine Ablehnungserklärung kann nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses widerrufen werden. ⁶Hält der Wahlausschuß eine Ablehnung für unbegründet, so hat er festzustellen, daß die Wahl als angenommen gilt (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 GWG). ⁷Hält er eine Ablehnung für begründet, so hat der Wahlleiter unverzüglich den Ersatzmann zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Eid aufzufordern. ⁸Der Ersatzmann kann nur nachrücken, wenn er zu diesem Zeitpunkt die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.

(2) ¹Der Wahlleiter hat den zum ersten Bürgermeister oder den zum Landrat Gewählten sofort von seiner Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ²Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb der Frist die Annahme der Wahl nicht schriftlich erklärt wird, und daß die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann. ³Ein zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister Gewählter ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 GO angeführten Gründen zulässig ist; der Wahlausschuß entscheidet über eine Ablehnungserklärung; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO ist anzuwenden. ⁴Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder gilt sie nach Satz 2 als abgelehnt, so finden binnen drei Monaten nach den Grundsätzen der Art. 31 Abs. 2 oder Art. 32 Abs. 1 GWG oder Art. 5 Abs. 1 LKrWG Neuwahlen statt.

(3) Für den Rücktritt eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats nach Annahme der Wahl (Niederlegung des Amtes) gilt Art. 19 Abs. 4

GO oder Art. 13 Abs. 4 LKrO, für den des ersten Bürgermeisters und des Landrats gelten Art. 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

(4) Wenn während der Wahlzeit ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat ausscheidet, ist für das Nachrücken eines Ersatzmannes Absatz 1 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Wahlleiters tritt der erste Bürgermeister oder der Landrat und an die Stelle des Wahlausschusses der Gemeinderat oder der Kreistag.

(5) ¹Wenn nahe Verwandte im Sinn des Art. 31 Abs. 3 GO bei Gemeinderatswahlen gewählt worden sind, entscheidet der Gemeindevwahlausschuß auf Antrag des Gemeindevwahlleiters vor der Verkündung des Wahlergebnisses unter Beachtung des Art. 31 Abs. 3 GO darüber, wer als Gemeinderatsmitglied auszuscheiden hat. ²Die Entscheidung ist den Beteiligten gegen Nachweis, den Vertrauensmännern der beteiligten Wahlvorschläge und der Gemeinde zu eröffnen. ³Die Person des Ersatzmannes ist festzustellen.

Sechster Teil

Nachwahlen, Neuwahlen, Nachholungs- und Wiederholungswahlen

§ 96

Nachwahlen

(1) ¹Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl unanfechtbar für ungültig erklärt worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden soll. ²Der Gemeinderat oder der Kreistag wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt; Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GWG sind anzuwenden. ³Die Wahlvorbereitungen sind nur soweit zu erneuern, als das nach der vorgenannten Entscheidung erforderlich ist; liegt zwischen der Rechtskraft der Entscheidung und dem ursprünglichen Wahltermin mehr als ein Jahr, so ist das Wahlverfahren insgesamt zu erneuern. ⁴Wenn die Neuanlage der Wählerlisten von der Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet worden ist, sind auch die Wahlvorschläge zu erneuern; die Wählerlisten können, anstatt vollständig neu angelegt zu werden, auch nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Nachwahl berichtigt und erneut ausgelegt werden. ⁵Wenn die Wahlvorschläge nicht erneuert werden, sind die Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl die Wählbarkeit verloren haben. ⁶Wenn die Wahlvorschläge zu erneuern sind, ist der Übergang von der Mehrheitswahl zur Verhältniswahl und umgekehrt zulässig. ⁷Für das Verfahren gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

(2) ¹Wurde die Wahl nur deshalb für ungültig erklärt, weil in einzelnen Stimmbezirken Wahlbestimmungen verletzt worden sind, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken. ²Die Wahl ist dann auf Grund der alten Wählerlisten und der alten Wahlvorschläge vorzunehmen. ³Die Einteilung der Stimmbezirke darf nicht verändert werden. ⁴Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden bei

der zweiten Wahl zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie den Wahlschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Wahl wiederholt wird. ⁵Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen.

(3) ¹Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Bürgermeister- oder Landratswahl unanfechtbar für ungültig erklärt worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden soll. ²Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat wird auf sechs Jahre, der ehrenamtliche erste Bürgermeister für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats neu gewählt; für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gilt Art. 18 Abs. 2 Satz 2 GWG entsprechend. ³Absatz 1 Sätze 3, 5 und 7 und Absatz 2 sind anzuwenden.

§ 97

Neuwahlen

(1) ¹Endet die Tätigkeit des Gemeinderats oder des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit aus einem anderen Grund als durch Ungültigkeitserklärung der Wahl (Art. 18 Abs. 2 GWG, Art. 3 Nr. 1 LKrWG), so findet eine Neuwahl an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll; die Rechtsaufsichtsbehörde ordnet die Neuwahl an. ²Das gleiche gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2, wenn der ehrenamtliche oder berufsmäßige erste Bürgermeister oder der Landrat während der Amtszeit aus einem anderen Grund als durch Ungültigkeitserklärung der Wahl ausscheidet (Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 GWG, Art. 5 Abs. 1 LKrWG) oder wenn ein für eines dieser Ämter Gewählter die Wahl ablehnt oder diese als abgelehnt gilt (Art. 35 Abs. 2 GWG). ³Steht in den Fällen des Satzes 2 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des ersten Bürgermeisters oder des Landrats endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats liegenden Wahltermin; jedoch sind für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister Art. 18 Abs. 2 Satz 2 GWG, für den berufsmäßigen ersten Bürgermeister Art. 31 Abs. 2 Satz 3 GWG und für den Landrat Art. 5 Abs. 1 Satz 3 LKrWG zu beachten.

(2) ¹Folgt einem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister ein berufsmäßiger erster Bürgermeister, der nicht zugleich mit dem Gemeinderat gewählt wird, so setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin entsprechend Absatz 1 fest. ²Das gleiche gilt, wenn einem berufsmäßigen ersten Bürgermeister ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister folgt, der nicht zugleich mit dem Gemeinderat gewählt wird; Art. 18 Abs. 2 Satz 2 GWG gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren für Wahlen nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich nach den Bestimmungen für allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen.

§ 98

Nachholungs- und Wiederholungswahlen

(1) ¹Stirbt bei der Bürgermeister- oder Landratswahl ein Bewerber nach der Zulassung der Wahlvorschläge, aber noch vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 GWG, Art. 4 Abs. 1 LKrWG); der Wahlleiter hat die Wahl abzusagen und bekanntzugeben, daß eine Nachholungswahl stattfinden wird. ²Die Wahl wird zu einem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ³Der Wahl-

leiter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann; im übrigen ist bei der Nachholungswahl von der Einteilung der Stimmbezirke und den Wahlunterlagen (Wählerlisten, Wahlvorschläge) der ausgefallenen Wahl auszugehen. ⁴Für das Verfahren bei der Nachholungswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(2) ¹Scheidet ein Bewerber für eine Stichwahl durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Rücktritt aus (Art. 29 Abs. 5 Sätze 4 und 5 GWG, Art. 4 Abs. 5 Satz 3 LKrWG), so findet eine Wiederholungswahl an einem Termin statt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der ersten Wahl liegen soll; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ²Zur Wiederholungswahl können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. ³Für das Verfahren bei der Wiederholungswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Siebter Teil

Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl; Kosten der Wahl; Bekanntmachungen; Schlußbestimmung

§ 99

Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl

Die Rechtsaufsichtsbehörden dürfen für Gemeinde- oder Landkreiswahlen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern einen Wahltermin bestimmen, der mit dem Termin für eine Landtags- oder Bundestagswahl zusammentrifft.

§ 100

Kosten der Wahl

(1) ¹Sämtliche Kosten einer Gemeindevahl trägt die Gemeinde. ²Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Bereitstellung des Wahlraums und für die Beschaffung und Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände (z. B. Wählerlisten, Wahlkarteien, Wahlbenachrichtigungen, Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlurnen, Abstimmungsschutzvorrichtungen), für die etwaige Vergütung der Dienstleistungen von Hilfskräften, ferner die Kosten für die Briefwahlunterlagen (§ 12) und die durch nicht freigelegte Wahlbriefe entstehenden Kosten.

(2) Die Kosten einer Landkreiswahl tragen die Gemeinden und der Landkreis anteilig, und zwar

1. die Gemeinden die Kosten für die Bereitstellung des Wahlraums und für die Beschaffung und Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände (z. B. Wählerlisten, Wahlkarteien, Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheine, Wahlurnen, Abstimmungsschutzvorrichtungen),
2. der Landkreis die übrigen Kosten, insbesondere für die Herstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§ 12), für die Wahlbekanntmachungen, die etwaige Vergütung der Dienstleistungen von Hilfskräften und die durch nicht freigelegte Wahlbriefe und die Versendung von Wahlbenachrichtigungskarten und Briefwahlunterlagen entstehenden Kosten.

(3) ¹Sind Gemeindevahlen mit einer Landkreiswahl verbunden, so trägt die Gemeinde die gesamten Kosten der Gemeindevahl (Absatz 1) mit Ausnahme der Kosten für die Wahlbekanntmachung (§ 29 Abs. 2), die Kosten der Landkreiswahl tragen Gemeinden und Landkreis anteilig nach Absatz 2. ²Jedoch hat die Gemeinde die Hälfte der Kosten zu tragen, die durch etwaige Vergütung der Dienstleistungen von in der Gemeinde beschäftigten Hilfskräften entstehen. ³Die Kosten für die Beschaffung und Herstellung der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sowie die Kosten der Versendung von Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen haben Gemeinden und Landkreis je zur Hälfte zu tragen.

(4) Zehrgeld oder eine sonstige Aufwandsentschädigung, die eine Gemeinde den Mitgliedern des Wahlvorstands freiwillig gewährt, hat sie selbst zu tragen; bei Landkreiswahlen und bei mit Gemeindevahlen verbundenen Landkreiswahlen hat die Gemeinde gegen den Landkreis insoweit keinen Anspruch auf anteilige Kostentragung.

§ 100a

Bekanntmachungen

¹Soweit im Rahmen von Gemeindevahlen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung ohne nähere Verfahrensbestimmungen vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag oder Aushang an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde gelten. ²Für Landkreiswahlen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 101

Inkrafttreten*)

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (GVBl S. 612). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 17. November 1983 (GVBl S. 1020).

Anlage 1 (zu § 2)

Gemeinde:

Stimmbezirk Nr.:

Wählerliste

Betrifft: -Wahl am 19

Vermerk über die Stimmabgabe in Spalte

Die Wählerliste wurde am fertiggestellt und wird nunmehr in der Zeit vom bis ausgelegt.
 , den 19
 (Ort)

Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)
 (Unterschrift)

Die Wählerliste wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19 bis zum 19 einschließlich zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

In der Wählerliste sind für die -Wahl Wahlberechtigte gültig eingetragen, ohne den Vermerk „W“.
 , den 19
 (Ort)

Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)
 (Unterschrift)

Nach dem Abschluß der Wählerliste sind für die -Wahl für Wahlberechtigte nachträglich Wahlscheine ausgestellt und ist in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen worden.

Hiernach verbleiben für die -Wahl gültig eingetragene Wahlberechtigte ohne den Vermerk „W“.
 , den 19
 (Ort)

Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)
 (Unterschrift)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Wohnort oder Wohnung	In der Gemeinde (im Landkreis) seit wenigstens 3 Monaten Ja oder Nein	Vermerk der Stimmabgabe	Bemerkungen
			der Geburt						
der Stimmberechtigten									
1	2	3	4	5	6	7	8		

Vorderseite

(je Doppelkartenhälfte bis zu 16,2 x 11,4 cm = DIN C6)

Papiergewicht mind. 170 g/m²

Diese Wahlbenachrichtigung bitte zur Wahl mitbringen und den Personalausweis bereithalten!

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie sind in der Wählerliste eingetragen und können im angegebenen Abstimmungsraum wählen. Diese Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist, daß einer der im Wahlscheinantrag (siehe Rückseite) genannten Gründe vorliegt. Bitte nur in diesem Fall den Wahlscheinantrag ausfüllen und in einem **frankierten Briefumschlag** (.....-Pf.-Briefmarke) an das angegebene Wahlamt möglichst frühzeitig einsenden. Der Antrag kann auch mündlich gestellt werden, nicht aber fernmündlich.

Wahlscheinanträge werden nur bis zum 15 Uhr, entgegengenommen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden zugesandt. Sie können auch beim Wahlamt abgeholt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Einzelvollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, können hierzu nur nahe Familienangehörige bevollmächtigt werden.

Auf die öffentlich angeschlagene Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste (Wahlkartei) wird im übrigen verwiesen.

Nicht abtrennen!

Nicht abtrennen!

**Wahlbenachrichtigung
zur Oberbürgermeister-/Bürgermeisterwahl
Stadtrats-/Gemeinderatswahl
Landratswahl
Kreistagswahl*)
am Sonntag, dem
von 8 Uhr bis 18 Uhr**

Stimmbezirk/Wählerliste Nr.
Gemeinde – Wahlamt –
Abstimmungsraum
Abstimmungsort

**Gebühr bezahlt
beim Postamt**

Falls unzustellbar, an Absender zurück!

Herrn / Frau

*) Nichtzutreffendes streichen!

1. Bei allgemeinen Kommunalwahlen lautet die Benachrichtigung:
Wahlbenachrichtigung zur allgemeinen Kommunalwahl am

2. Zulässig ist ein eingedruckter oder mit Stempel nachgetragener Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl aufzubewahren ist.
3. Wenn ein Gemeindeteil Abstimmungsort ist, kann zusätzlich der Name der Gemeinde angegeben werden.

Rückseite

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)

An die
Gemeinde

.....

.....

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Abstimmungslokal, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Einzelvollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Im Regelfall können nur nahe Familienangehörige bevollmächtigt werden.

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins – für

Familiename	
Vornamen	Geburtsdatum
Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Ich versichere, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheins gegeben ist:

- 1 Abwesenheit am Tag der Stimmabgabe aus triftigem Grund:
(kurz den Grund angeben)
.....
- 2 Verlegung der Wohnung ab dem in einen anderen Stimmbezirk
(22. Tag vor der Abstimmung)
- 3 Krankheit oder körperliches Gebrechen

Der Wahlschein

- und die Briefwahlunterlagen ohne Briefwahlunterlagen
- soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
- soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
.....
- wird (werden) abgeholt.
Der Wahlschein kann durch den Stimmberechtigten persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können den Wahlschein nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann abholen, wenn die Zusendung an den Stimmberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige und andere Beauftragte müssen durch schriftliche Einzelvollmacht nachweisen, daß sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Für amtliche Vermerke
Sperrvermerk „W“ im Wählerverz.
eingetragen:

Nr. des Wahlscheins:

Unterlagen abgesandt / ausgehändigt:

Anlage 2a (zu § 10)

Vor Kennzeichnung des /der Stimmzettel bitte Rückseite beachten!

Herr / Frau

.....
(Straße, Haus-Nr.).....
(PLZ, Ort)

geboren am

| | | | |

Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt:

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

| | | | |

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins

1. unter Vorlage eines Personalausweises
durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde/ des Landkreises¹⁾**

oder

2. durch **Briefwahl**

seine/ihre Stimme abgeben.

Ort, Datum

.....

Die Gemeinde

(Dienstsiegel)

.....

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nur für die Briefwahl

Eine Stimme ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn der Stimmberechtigte die nachstehende eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben hat.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch).

Eidesstattliche Versicherung zur BriefwahlIch versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen einreiche, an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Stimmberechtigten²⁾ – gekennzeichnet habe. Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuches strafbar ist.

Ort, Datum

.....

.....
(Vor- und Familienname)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ Bei Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson

Rückseite

Wie ist bei der Briefwahl zu verfahren?

Wer durch Briefwahl wählen will,

- kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel (nur wer wegen Schreibunkenntnis oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des/der Stimmzettel gehindert ist, kann sich einer Vertrauensperson bedienen)
- legt den/die Stimmzettel – **nicht aber den Wahlschein!** – in den amtlichen Wahlumschlag, verschließt diesen
- steckt den so verschlossenen amtlichen Wahlumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Versicherung (oder läßt sie durch die Vertrauensperson unterschreiben)
- steckt sodann den Wahlschein ebenfalls in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbrief.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlschein fehlt oder sich in dem nur für den/die Stimmzettel bestimmten Wahlumschlag befindet.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zur Post zu geben, daß er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Behörde eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Behörde auch abgegeben werden.

Wenn der Wähler vermeiden will, daß sein **Wahlbrief zu spät** eingeht, muß er ihn bei Beförderung im **Fernverkehr spätestens am Freitag** vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten möglichst **noch früher** und bei Beförderung im **Ortsverkehr** spätestens am **Samstag** vor der Wahl bis **mittags**, zur Post geben.

Der Wahlbrief braucht, wenn er im Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur Post gegeben wird, nicht freigemacht zu werden; dies hat bereits die Gemeinde getan.

(Vorderseite des hellroten Wahlbriefumschlags)

Ausgabestelle:
(Gemeinde, Verw. Gemeinschaft)

Wahlscheinnummer: Stimmbezirk Nr.:

Wahlbrief

Landratsamt

Stadt / Markt / Gemeinde¹⁾

.....
.....

¹⁾ Der Wahlbrief ist von der Behörde, die ihn herstellen läßt, zu adressieren.

Jeder Wähler hat Stimmen
Kein Bewerber darf, auch wenn er mehrfach aufgeführt ist, mehr als 3 Stimmen erhalten

Anlage 4

(Musterstimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder oder Stadtratsmitglieder bei Verhältniswahl)

.....
(Gemeinde oder Stadt)

Gemeinderatsmitglieder
Wahl der
Stadtratsmitglieder

(Aufdruck des Gemeindeg Siegels)

am

Wahlvorschlag Nr. **1**
Kennwort: 

- 1 Roth Heiner., Dreher
- Roth Heiner., Dreher
- Roth Heiner., Dreher
- 2 Sammet Rudolf, Schreiner
- Sammet Rudolf, Schreiner
- Sammet Rudolf, Schreiner
- 3 Strobel Hans, Schmied
- Strobel Hans, Schmied
- Strobel Hans, Schmied
- 4 Uitsch Richard, Schneidermeister
- Uitsch Richard, Schneidermeister
- 5 Fritsch Christ., Bierwirt
- 6 Vogel Lorenz, Steinmetz
- 7 Adler Fritz, Feinmechaniker
- 8 Jacob Robert, Landwirt
- 9 Dr. Lutz Karl, Rechtsanwalt
- 10 Zapf Bernhard, Obermaler
- 11 Benker Hans, Landwirt
- 12 Dittmer Ernst, Amtsbote
- 13 Winterling Gust., Getreidehändler

Wahlvorschlag Nr. **2**
Kennwort: 

- 1 Fister Paul, Holzarbeiter
- Fister Paul, Holzarbeiter
- 2 Steizle Math., Malermeister
- Steizle Math., Malermeister
- 3 Thoma Gottfr., Buchhalter
- 4 Dornweiler Franz, Bäckermeister
- 5 Stölzle Leonh., Metzgermeister
- 6 Sommer Ad., prakt. Arzt
- 7 Hechteler Ludwig, Landwirt
- 8 Bauer Wilh., Bauaufseher
- 9 Wild Mich., Transportarbeiter
- 10 Haas Joh., Handelsmann
- 11 Anders P., Schneidermeister
- 12 Grest Anna, Hausfrau
- 13 Behr Luis, Tapezierermeister
- 14 Bcuernfeind H., Händler
- 15 Hoffmann Albrecht, Gärtner
- 16 Strigel Jos., Lehrer
- 17 Steigerer Anton, Schlosser
- 18 Singer Ernst, Buchprüfer

Wahlvorschlag Nr. **3**
Kennwort: 

- 1 Lang Wolfg., Textilwarenhändler
- 2 Reim August, Tischlermeister
- 3 Kreisel Georg, Dentist
- 4 Gars August, Bauhilfsarbeiter
- 5 Wildmoser Ernst
- 6 Wehl Anna, Hausfrau
- 7 Schwarz Richard, Kaufmann
- 8 Schwab Heinrich, Vertreter
- 9 Polak Hans, Gärtner
- 10 Seitz Richard, Maurer
- 11 Reuß P., Fuhrunternehmer
- 12 Bader Johann, Metzger
- 13 Stocker Ludwig, Händler
- 14 Fischer Kurt, Gemeindegarbeiter
- 15 Hinz Karl, Bildhauer
- 16 Wiedmann Fritz, Straßenarbeiter
- 17 Römer Georg, Viehhändler
- 18 Gößwein Anna, Haushälterin
- 19 Schuster Hans, Senner
- 20 Lubjunoff A., Kaufmann

Wahlvorschlag Nr. **4**
Kennwort: 

- 1 Bader Rem., Transportarbeiter
- 2 Boßmann Georg, Viehhändler
- 3 Geiger Elisabeth., Handelsfrau
- 4 Ganser Franz, Fabrikarbeiter
- 5 Hüusler August, Schneider
- 6 Hammer August, Ingenieur
- 7 Lang Fritz, Malermeister
- 8 Fischer Joseph, Bierwirt
- 9 Biersack Otto, Lehrer
- 10 Pühl Franz, Schlosser
- 11 Bunte Willy, Hilfsarbeiter
- 12 Dietrich Ernst, Zahntechniker
- 13 Britting Ernst, Journalist
- 14 Kapp Franz, Maurer
- 15 Gründer Lotte, Hausfrau
- 16 Erhard Georg, Arzt
- 17 Margelik Karl, Packer
- 18 Sinkowitsch A., Treuhänder
- 19 Rühm Karl, Ingenieur
- 20 Röhr H., Lebensmittelhändler

Anlage 5

(Musterstimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, wenn die Wahl als Mehrheitswahl bei Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird, 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind und von der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl [Art. 27 GWG] Gebrauch gemacht wurde)

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Jeder Wähler hat Stimmen

Stimmzettel

zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

in am
(Name der Gemeinde)

Kennwort:



- 1 Kolb Max, Bauer
- 2 Walk Georg, Müller
- 3 Maier Adolf, Gerber
- 4 Müller Alex, Dr. med.
- 5 Singer Rudolf, Bäcker
- 6 Wehner August, Dentist
- 7 Seeg Hans, Kaufmann
- 8 Merkl Willi, Vertreter
- 9 Dietl Hans, Prof. a. D.
- 10 Hertl Fritz, Amtmann
- 11 Süß Alois, Mechaniker
- 12 Hauf Mich., Postschaffner
- 13 Strobl Franz, Schlosser
- 14 Forst Paul, Kaufmann
- 15 Furtner Willi, Dreher
- 16 Hahn Herbert, Rechn.-Rat

.....
(Familienname, Vorname, Beruf)

.....
.....
.....
.....
.....

Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels sind die vorgedruckten Bewerber gewählt (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GWO)!

Anlage 6

(Musterstimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, wenn die Wahl als Mehrheitswahl ohne Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird und 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, Art. 27 GWG)

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Jeder Wähler hat Stimmen

Stimmzettel

zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

in am
(Name der Gemeinde)

1.
(Familienname, Vorname, Beruf)
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.

Anlage 8

(Aufdruck des Gemeindegeldes) (Musterstimmzettel für die Bürgermeister-Stichwahl)

Auf diesem Stimmzettel nur
e i n e n Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel

zur Bürgermeister-Stichwahl

in am

Huber Alois, Landwirt
Wohnung
Kennwort:



Mayer Hans, Schlosser
Wohnung
Kennwort:



Anlage 7

(Aufdruck des Gemeindegeldes) (Musterstimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen)

Auf diesem Stimmzettel nur
e i n e n Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel

zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in am
(Name der Gemeinde oder Stadt)

1	Huber Josef, Landwirt, Wohnung	<input type="radio"/>
2	Zöllner Georg, Angestellter, Wohnung	<input type="radio"/>
3	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Wohnung	<input type="radio"/>
4	Nagel Hans, Arbeiter, Wohnung	<input type="radio"/>
5	Müller Thomas, Dentist, Wohnung	<input type="radio"/>

Anlage 9

(Musterstimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt)

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Stimmzettel zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in am
(Name der Gemeinde oder Stadt)

Entweder
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen:

Kennwort:	Holzhauser Josef, Landwirt, Wohnung	<input type="radio"/>
-----------------	--	-----------------------

oder
eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich benennen:

Erster Bürgermeister soll werden:			
Familiennam	Vorname		
Beruf	Wohnung		

Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels ist der vorgedruckte Bewerber gewählt (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GWO)!

Anlage 10

(Musterstimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn die Wahl ohne Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird)

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

**Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in am
(Name der Gemeinde oder Stadt)

Erster Bürgermeister

soll werden:
(Familiennam, Vorname, Beruf, Wohnung)

Jeder Wähler hat Stimmen
Kein Bewerber darf, auch wenn er mehrfach aufgeführt ist, mehr als 3 Stimmen erhalten

Anlage 11
(Musterstimmzettel für die Wahl der Kreisräte bei Verhältniswahl)

Wahl der Kreisräte im Landkreis

(Aufdruck des Siegels des Landratsamts)

am

<p>Wahlvorschlag Nr. 1</p> <p>Kennwort:</p>	<p>Wahlvorschlag Nr. 2</p> <p>Kennwort:</p>	<p>Wahlvorschlag Nr. 3</p> <p>Kennwort:</p>	<p>Wahlvorschlag Nr. 4</p> <p>Kennwort:</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1 Burghäuser Fritz, Kunstformer, Adorf 2 Rommel Franz, Kaufmann, Adorf 3 Storch Alfred, Gastwirt, Föhrenreuth 4 Lutz Edmund, Tapezierer, Prex 5 Böhm Andreas, Schneidmstr., Prex 6 Gruber Georg, Gerbereibes., Rehau 7 Schenkel Hans, Vertreter, Rehau 8 Knoll Hans, Kaufmann, Löwitz 9 Stengl Jos., Dipl.-Volkswirt, Plößberg 10 Moser Hch., Techniker, Husittenloh 11 Strohmaier A., Hotelbes., Hirschau 12 Obermüller Paul, Händler, Losau 13 Feller Helene, Strickerin, Losau 14 Bein Friedrich, Gärtnereibes., Vielitz 15 Zappe Hch., Metzg., Wüstenbrunn 16 Böck Seb., Restaur., Ludwigshöhe 17 Künzel F., Kürschnerm., Waldschloß 18 Sauer Hermann, Install., Hasenau 19 Walter Otto, Pelztierzücht., Hasenau 20 Vollbarth Fritz, Schlossermstr., Harst 21 Ambros K., Baumstr., Kirchbrünnl. 22 Gottfried Albert, Spediteur, Schildau 23 Jansen Gottfried, Dipl.-Ing., Prex 24 Maier Gg., Schreiner, Eulenhammer 25 Knauer Clem., Hausbes., Rosenbühl 26 Vogel Josef, Gewerbeoberl., Hofen 27 Lang Stanisl., Rechtskonsul., Dorfen 28 Sammet Rud., Kräml., Dürrenlohe 29 Lochmüller H., Werkzeugfabr., Löwitz 30 Spitaler Gg., Sattl., Waldh., Entenschn. 31 Zapf Lud., Wirtschaftsber., Raitschin 32 Roth Therese, Papierhändl., Woja 33 Aumüller Jos., Holzbildh., Osseck 34 Mayer A., Werkzeugfabr., Steinberg 35 Müller Marg., Textilhndl., Haindorf 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf 2 Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf 3 Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf 4 Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg 5 Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg 6 Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg 7 Straßner Maria, Hausfrau, Hofen 8 Straßner Maria, Hausfrau, Hofen 9 Straßner Maria, Hausfrau, Hofen 10 Brendl Johann, Schlosser, Schildau 11 Brendl Johann, Schlosser, Schildau 12 Brendl Johann, Schlosser, Schildau 13 Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen 14 Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen 15 Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen 16 Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus 17 Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus 18 Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus 19 Palm Otto, Friseur, Losau 20 Palm Otto, Friseur, Losau 21 Palm Otto, Friseur, Losau 22 Glötz Georg, Metzger, Ludwigshöhe 23 Deimel Charlotte, Sekretärin, Rehau 24 Kleber Max, Portier, Steinberg 25 Haase Lorenz, Kaufmann, Plößberg 26 Schreiber Otto, Treuhänder, Rehau 27 Hipp Alfred, Glaserstr., Rosenbühl 28 Nickel Wilhelm, Install., Dorfen 29 Grafmann Grete, Hausfrau, Löbitz 30 Ranft Ludwig, Krämer, Rehau 31 Hempel Jos., Buchhändl., Waldschloß 32 Hauser Franz, Vertreter, Dürrenlohe 33 Schlegel Konrad, Gastwirt, Prex 34 Haubenbach Ivo, Maler, Plößberg 35 Hagel Franz, Hauptlehrer, Dorfen 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Nickles Franz, Buchhändler, Rehau 2 Nickles Franz, Buchhändler, Rehau 3 Nickles Franz, Buchhändler, Rehau 4 Bais Max, Fabrikant, Adorf 5 Bais Max, Fabrikant, Adorf 6 Bais Max, Fabrikant, Adorf 7 Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting 8 Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting 9 Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting 10 Kettner Wilh., Autohändler, Adorf 11 Kettner Wilh., Autohändler, Adorf 12 Kettner Wilh., Autohändler, Adorf 13 Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößb. 14 Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößb. 15 Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößb. 16 Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe 17 Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe 18 Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe 19 Vollberg Hans, Direktor, Adorf 20 Vollberg Hans, Direktor, Adorf 21 Vollberg Hans, Direktor, Adorf 22 Veit Adolf, Rechtsanwalt, Hochberg 23 Melchior Georg, Fabrikant, Hasenau 24 Zorn Wilh., Molkereibes., Steinberg 25 Töpfner Jos., Vers.-Agent, Löwitz 26 Frosch Xaver, Gastwirt, Plößberg 27 Dotzler Fritz, Maler, Waldschloß 28 Hammer Rob., prakt. Arzt, Adorf 29 Seebauer Edm., Tierarzt, Hirschau 30 Stetzel Friedr., Ingenieur, Dorfen 31 Weit Hans, Oberlehrer, Hofen 32 Weidinger Karl, Kontorist, Adorf 33 Neidhart Fr., Amtsger.-Rat, Schildau 34 Ostermaier Käthe, Hausfr., Adorf 35 Haselbeck Erh., Verleger, Losau 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Lampert Fritz, Uhrmach., Hirschau 2 Weiß Georg, Amtsbote, Adorf 3 Rauch Josef, Dreher, Schildau 4 Wagner Rosa, Hausfrau, Rehau 5 Walter Franz, Hilfsarb., Waldschloß 6 Gutmann Maria, Sekretärin, Rehau 7 Preisinger Hans, Maler, Osseg 8 Kugler Franz, Vertreter, Dorfen 9 Offner Hans, Fakturist, Adorf 10 Schweiger Rosine, Hausfr., Dorfen 11 Hertel P., Glaserstr., Ludwigsh. 12 Wittmann Josef, Schlosser, Löbitz 13 Degener Nik., Schneider, Vielitz 14 Stumpf Heiner, Mechan., Rehau 15 Trautmann K., Facharb., Dürrenlohe 16 Kefler Rich., Händler, Plößberg 17 Kanz August, Buchhalter, Hasenau 18 Friedinger Max, Kraftf., Dorfen 19 Gugler Maria, Einlegerin, Adorf 20 Plank Lina, Köchin, Gauting 21 Hofmann Paul, Zeichner, Hirschau 22 Deschl Josef, Photograph, Adorf 23 Weber Gotthard, Hilfsarb., Adorf 24 Zierer Alois, Install., Waldschloß 25 Michaelis Otto, Ingenieur, Adorf 26 Pflüger Eug., Fuhrunterm., Hofen 27 Keutner Josef, Intendant, Adorf 28 Heidecker Paul, Schreiner, Vielitz 29 Dorn Franz, Kaufm., Föhrenreuth 30 Kiesel Rudolf, Gärtner, Hasenau 31 Vilser Eduard, Schweißer, Steinberg 32 Holzner Gottlieb, Gütler, Adorf 33 Niedermayer Eva, Kontorist., Hofen 34 Hornung Ed., Hausmeister, Hofen 35 Graßl Gg., Techniker, Rosenbühl

(Aufdruck des Siegels
des Landratsamts)

Anlage 12

(Musterstimmzettel für die Wahl des
Landrats, wenn mehrere Wahlvor-
schläge vorliegen)

Auf diesem Stimmzettel nur
e i n e n Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel zur Wahl des Landrats

im Landkreis am

1 Kennwort:	Engel Johann, Landrat, Wohnung	<input type="radio"/>
2 Kennwort:	Ostler Willy, Landwirt, Wohnung	<input type="radio"/>
3 Kennwort:	Meister August, Schlosser, Wohnung	<input type="radio"/>
4 Kennwort:	Zorn Konrad, Angestellter, Wohnung	<input type="radio"/>
5 Kennwort:	Lipp Josef, Sattlermeister, Wohnung	<input type="radio"/>

(Aufdruck des Siegels
des Landratsamts)

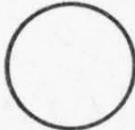
Anlage 13

(Musterstimmzettel für die Wahl des
Landrats, wenn nur ein gültiger
Wahlvorschlag vorliegt)

Stimmzettel zur Wahl des Landrats

im Landkreis am

Entweder
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen:

Kennwort:	Müller Konrad , Angestellter, Wohnung	
-----------------	--	---

oder
eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich benennen:

Landrat soll werden:			
Familiename		Vorname	
Beruf	Wohnung		

Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels ist der vorgedruckte Bewerber gewählt
(§ 51 Abs. 1 Satz 3 GWO)!

(Aufdruck des Siegels
des Landratsamts)

Anlage 14

(Musterstimmzettel für die Wahl des
Landrats, wenn die Wahl ohne
Vorliegen eines gültigen Wahl-
vorschlags durchgeführt wird)

Stimmzettel zur Wahl des Landrats

im Landkreis am

Landrat soll werden:
(Familiename, Vorname, Beruf, Wohnung)

Anlage 15

(Musterstimmzettel für die Landrats-Stichwahl)

(Aufdruck des Siegels
des Landratsamts)

Auf diesem Stimmzettel nur
e i n e n Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel zur Landrats-Stichwahl

im Landkreis am

Engel Johann, Landrat
Wohnung
Kennwort:



Zorn Konrad, Angestellter
Wohnung
Kennwort:



Anlage 16 (zu § 71 Abs. 6 Satz 1)

Wahl des Bürgermeisters/Gemeinderats¹⁾
der Gemeinde

Wahl des Landrats/Kreistags¹⁾
des Landkreises

am

Mitteilung

An den
Herrn Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr.

Vom Briefwahlvorstand wurden
..... Wahlumschläge

in die Briefwahlurne gesteckt.

Der Briefwahlvorsteher
Der Stellvertreter²⁾

Der Schriftführer

.....

.....

Anlage 17 (zu § 71 Abs. 7 Satz 2)

Wahl des Bürgermeisters/Gemeinderats¹⁾
der Gemeinde

Wahl des Landrats/Kreistags¹⁾
des Landkreises

am

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand empfangen zu haben:

- a) eine verschlossene Briefwahlurne und
- b) eine Mitteilung über die Zahl der in der Briefwahlurne befindlichen Wahlumschläge gemäß der Anlage 16 zur GWO.

Der Wahlvorsteher
Der Stellvertreter²⁾
des Stimmbezirks Nr.

.....

¹⁾ Findet nur eine Wahl statt, ist Nichtzutreffendes zu streichen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.